



ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN
(HERSTELLER VON ANTRIEBSKRAFTSTOFFEN)

Version:	Ausgabe 05
Status:	VERÖFFENTLICHT
Datum:	04.05.2026
Datum der WMSC-Genehmigung:	07.05.2026

KONVENTION:

- Schwarzer Text: Text unverändert gegenüber dem FIA-Formel-1-Reglement 2026 – Abschnitt E [Finanzbestimmungen – Antriebseinheit]
Hersteller] – Ausgabe 04
- Pinkfarbener Text: Änderungen im Vergleich zum FIA-Formel-1-Reglement 2026 – Abschnitt E [Finanzbestimmungen – Macht]
Gerätehersteller] – Ausgabe 04, genehmigt vom WMSC am 07.05.26
- [Roter Text]: Informationen zu den geltenden Governance-Regeln und dem zuständigen Beratungsausschuss
- [Orangefarbener Text]: Referenzinformationen zu relevanten FIA F1-Dokumenten
- [Grüner Text]: Kommentare / Erläuterungen / Hinweise auf weitere Arbeiten: unverbindlich und nicht bindend

INHALT:

ARTIKEL E1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE		3
E1.1	Umfang	3
E1.2	Ziele	3
E1.3	Rechenschaftspflicht	4
ARTIKEL E2: VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS VON ANTRIEBSKRAFTSTOFFEN		5
E2.1	Verpflichtungen des Antriebseinheitenherstellers	5
E2.2	Obergrenze für relevante Kosten	5
E2.3	Kostenobergrenze für die Leistungseinheit	5
E2.4	Berichtsgruppe	6
ARTIKEL E3: AUSNAHMEN		8
E3.1	Ausnahmen	8
ARTIKEL E4: ANPASSUNGEN		12
E4.1	Anpassungen	12
ARTIKEL E5: BERICHTSPFLICHTUNG		20
E5.1	Dokumentation der Jahresberichterstattung	20
E5.2	Dokumentation der Zwischenberichterstattung	20
E5.3	Genehmigung des Registrierungsformulars eines Herstellers von Antriebseinheiten	20
ARTIKEL E6: VERWALTUNG DER KOSTENHÖHE		22

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



E6.1	Allgemein	22
E6.2	Klarstellung der Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten)	22
E6.3	Überprüfung der Berichtsdocumentation	22
E6.4	Regulierungsfunktion	23
E6.5	Ermittlungen	23
E6.6	Beschwerdeverfahren	25
E6.7	Akzeptierte Vereinbarung über Vertragsbruch	26
ARTIKEL E7: KOSTENHÖHEN-SCHIEDSGERICHT		28
E7.1	Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium	28
E7.2	Anhörungen vor dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht	29
E7.3	Entscheidung	30
E7.4	Berufungen	31
ARTIKEL E8: KATEGORIEN VON VERSTÖSSEN		32
E8.1	Verfahrensverstoß	32
E8.2	Verspätete und fehlende Einreichung der vollständigen Jahresberichtsdocumentation	32
E8.3	Geringfügiger Verstoß gegen das Ausgabenlimit	33
E8.4	Materialüberschreitung	33
E8.5	Erschwerende oder mildernde Umstände	34
ARTIKEL E9: SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN		35
E9.1	Sanktionen	35
E9.2	Verstärkte Überwachung und Aussetzung von Sanktionen	36
E9.3	Zahlung einer Geldstrafe	36
E9.4	Individuelle Verantwortung	36
ANHANG E1: DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG		37
ANHANG E2: ZUVERLÄSSIGKEITZUSCHLAG		58

ARTIKEL E1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

E1.1 Umfang

E1.1.1 Diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) treten am 1. Januar 2026 für alle Finanzberichtszeiträume in Kraft, die an oder nach diesem Datum beginnen. Sie sind Bestandteil der Bedingungen für die Homologation von Antriebseinheiten, die ab 2026 an Formel-1-Teams für die Teilnahme an der Meisterschaft geliefert werden. Jeder Hersteller von Antriebseinheiten, der beabsichtigt, Antriebseinheiten für die Lieferung an ein oder mehrere Formel-1-Teams für die Teilnahme an der Meisterschaft ab 2026 zu homologieren, verpflichtet sich, diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) ab Beginn seines N-3-Jahres-Finanzberichtszeitraums einzuhalten.

Zeitraum.

E1.2 Ziele

E1.2.1 Diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) definieren eine Kostenobergrenze für Antriebseinheiten, die bestimmte Kosten begrenzt, die von oder im Namen eines Herstellers von Antriebseinheiten oder einer anderen Einheit innerhalb der Rechtsgruppe eines Herstellers von Antriebseinheiten in jedem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften entstehen können, wobei es dem Hersteller von Antriebseinheiten freisteht, über die Verteilung der Ressourcen innerhalb dieser Kostenobergrenze zu entscheiden.

E1.2.2 Diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) dienen dazu, die folgenden Ziele zu erreichen (die „**Ziele der Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten)**“):

- a. die langfristige Wettbewerbsbalance der Meisterschaft in Bezug auf die Antriebseinheiten zu fördern;
 - b. die langfristige sportliche Fairness der Meisterschaft in Bezug auf die Antriebseinheiten zu fördern; und
 - c. um die langfristige finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit der Hersteller von Antriebseinheiten zu gewährleisten,
- unter Beibehaltung der einzigartigen Technologie und der ingenieurtechnischen Herausforderung der Formel 1.

E1.2.3 Diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) werden von der Kostenobergrenzenverwaltung, dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und der ICA in einer einheitlichen Weise ausgelegt und angewendet, die alle Hersteller von Antriebseinheiten gleich behandelt und die Ziele fördert.

E1.2.4 Die maßgebliche Fassung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) ist die englische Fassung, die im Falle von Auslegungstreitigkeiten herangezogen wird. In diesen Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) definierte Begriffe und Ausdrücke (gekennzeichnet durch Großbuchstaben am Anfang) haben die in Anhang 1 dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) angegebene Bedeutung, sofern im Hauptteil dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) nichts anderes definiert ist. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf „Artikel“ auf Artikel dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten), Verweise auf „kann“ bedeuten „nach alleinigem Ermessen der jeweiligen Person oder Einrichtung“ (je nach Kontext), und Formulierungen, die mit „einschließlich“, „insbesondere“ oder ähnlichen Ausdrücken eingeleitet werden, dienen der Veranschaulichung und schränken die Bedeutung der vorangehenden Wörter nicht ein.

E1.2.5 Sollte ein Teil dieser Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten) von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt dieser Teil als nicht Bestandteil dieser Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten), und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten) bleibt davon unberührt. nicht betroffen sein.



E1.2.6 Die Kostenobergrenzenverwaltung überprüft diese Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten) regelmäßig. Diese Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten) können vom FIA-Weltrat für Motorsport von Zeit zu Zeit geändert und/oder ergänzt werden.

E1.3 Rechenschaftspflicht

E1.3.1 Jeder Hersteller von Energieaggregaten muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die mit den Aktivitäten im Bereich Energieaggregate befasst sind, entsprechend geschult sind. bewusst:

a. der Ziele, des Inhalts und der Substanz dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Energieaggregaten); und

b. dass der Hersteller der Antriebseinheit diesen Finanzvorschriften unterliegt (Antriebseinheit Hersteller).

E1.3.2 Jeder Hersteller von Antriebseinheiten muss sicherstellen, dass alle relevanten Mitarbeiter im Bereich der Antriebseinheitenaktivitäten Angemessen informiert und geschult hinsichtlich der Art und Weise, wie ihre Verantwortungsbereiche die Einhaltung dieser Finanzvorschriften durch den Hersteller der Antriebseinheit beeinflussen können (Hersteller der Antriebseinheit).

E1.3.3 Jeder Motorenhersteller muss sicherstellen, dass die jeweils geltende Ethik- und Compliance-Richtlinie der FIA in Bezug auf diese Finanzvorschriften (Motorenhersteller) klar eingehalten wird. wurde allen Mitarbeitern der Kraftwerksabteilung mitgeteilt.

ARTIKEL E2: VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS VON ANTRIEBSKRAFTSTOFFEN

E2.1 Verpflichtungen des Antriebseinheitenherstellers

E2.1.1 Jeder Hersteller von Stromversorgungseinheiten muss:

- a. die fortlaufende Einhaltung der Kostenobergrenze für Kraftwerke nachzuweisen, indem sie der Kostenobergrenzenverwaltung bis zum Meldeschluss für jeden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften Berichtsunterlagen für ihre Berichtsgruppe vorlegt und alle weiteren Informationen bereitstellt, die von der Kostenobergrenzenverwaltung von Zeit zu Zeit angefordert werden;
- b. uneingeschränkt und zeitnah mit der Cost Cap Administration bei der Ausübung ihrer Regulierungsfunktion zusammenzuarbeiten, einschließlich aller Untersuchungen, die von oder im Auftrag der Cost Cap Administration gemäß diesen Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) und/oder den Finanzvorschriften (F1-Teams) durchgeführt werden;
- c. Bereitstellung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die von der Kostenobergrenzenverwaltung oder in deren Auftrag angefordert werden und sich auf tatsächliche, potenzielle oder vermutete Fälle der Nichteinhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) und/oder der Finanzvorschriften beziehen. (F1-Teams) und
- d. seine Verpflichtungen gemäß dieser Finanzordnung (Kraftwerk) gewissenhaft zu erfüllen (Hersteller) und stets im Geiste von Treu und Glauben und Zusammenarbeit handeln.

E2.2 Obergrenze für relevante Kosten

E2.2.1 Ein Hersteller von Antriebseinheiten muss:

- a. Ermittlung und Berichterstattung der relevanten Kosten im Verhältnis zur Kostenobergrenze der Energieeinheit in der Energieeinheit Präsentationswährung des Herstellers; und
- b. die relevanten Kosten dürfen die Kostenobergrenze für die Stromerzeugungseinheit im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr nicht überschreiten.

E2.3 Kostenobergrenze für die Leistungseinheit

E2.3.1 Die Höhe der „**Obergrenze für die Stromkosten**“ beträgt Folgendes:

- a. in jedem der Berichtszeiträume N-3, N-2 und N-1 gemäß den Finanzvorschriften eines Herstellers von Antriebseinheiten

Berichtszeitraum, US-Dollar 148.500.000, inflationsbereinigt; und
- b. im Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der am 31. Dezember des Jahres der ersten Saison eines Motorenherstellers endet, und in jedem nachfolgenden Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, 190.000.000 US-Dollar, inflationsbereinigt.

E2.3.2 Sofern ein Hersteller von Antriebseinheiten eine andere Berichtswährung als US-Dollar verwendet, wird die Kostenobergrenze für die Antriebseinheit dieses Herstellers zum jeweils gültigen Anfangskurs von US-Dollar in dessen Berichtswährung umgerechnet. Zur Veranschaulichung sind die Kostenobergrenzen für die Antriebseinheit gemäß Artikel E2.3.1.b. in ausgewählten Berichtswährungen für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr, der am 31. Dezember 2026 endet, wie folgt:

US-Dollar ('000)	Pfund Sterling ('000)	Euro ('000)	Japanischer Yen ('000)
190.000	152.918	180.420	24.967.900

E2.4 Berichtsrgruppe

E2.4.1 Für die Zwecke der Berichterstattung über die Gesamtkosten der Berichtsrgruppe umfasst die Berichtsrgruppe eines Antriebsaggregatherstellers den Antriebsaggregathersteller sowie, wenn der Antriebsaggregathersteller im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften weniger als 95 % der Kosten der vom Antriebsaggregathersteller oder einem anderen Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Antriebsaggregatherstellers durchgeführten Antriebsaggregataktivitäten getragen hat, solche zusätzlichen Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Antriebsaggregatherstellers, die gemäß Artikel E2.4.2 bestimmt werden.

E2.4.2 Die zusätzlichen Unternehmen, die in die Berichtsrgruppe aufgenommen werden müssen, wenn ein Hersteller von Antriebseinheiten im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften weniger als 95 % der Kosten der von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Aktivitäten im Bereich der Antriebseinheiten oder eines anderen Unternehmens innerhalb der Rechtsgruppe dieses Herstellers getragen hat, sind die zusätzlichen Unternehmen (mit Ausnahme des Herstellers von Antriebseinheiten) innerhalb der Rechtsgruppe des Herstellers von Antriebseinheiten, die vom Hersteller von Antriebseinheiten ausgewählt werden, bis die in die Berichtsrgruppe aufgenommenen Unternehmen insgesamt 95 % oder mehr der Kosten der von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Aktivitäten im Bereich der Antriebseinheiten oder eines anderen Unternehmens innerhalb der Rechtsgruppe des Herstellers von Antriebseinheiten im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften getragen haben.

E2.4.3 Zusätzlich zu den in der Berichtsrgruppe gemäß Artikel E2.4.1 und E2.4.2 aufgeführten Unternehmen kann ein Hersteller von Antriebseinheiten weitere Unternehmen aus seiner Rechtsgruppe in seine Berichtsrgruppe aufnehmen, denen im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften Kosten für Antriebseinheitenaktivitäten entstanden sind, die im Auftrag des Herstellers von Antriebseinheiten oder eines anderen Unternehmens innerhalb der Rechtsgruppe des Herstellers von Antriebseinheiten durchgeführt wurden.

E2.4.4 Für die Zwecke der Artikel E2.4.1 bis E2.4.3 (einschließlich) erfolgt die Berechnung der Kosten für Aktivitäten im Zusammenhang mit Antriebseinheiten, die vom Antriebseinheitenhersteller oder einem anderen Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Antriebseinheitenherstellers im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften durchgeführt werden:

- umfasst nicht die Finanzierungskosten und die Kosten, die direkt auf Marketingaktivitäten zurückzuführen sind;
- erfolgt unter Berücksichtigung aller Beträge im Zusammenhang mit Aktivitäten der Kraftwerkseinheit, die von einem Mitglied der Rechtsgruppe des Kraftwerksherstellers an ein anderes weiterberechnet wurden.

E2.4.5 Bei der Berechnung der relevanten Kosten sind die Kosten aller Aktivitäten im Zusammenhang mit Kraftwerkseinheiten zu berücksichtigen, die von Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Kraftwerkseinheitenherstellers, aber außerhalb seiner Berichtsrgruppe, mit Ausnahme von Finanzkosten und Kosten, die direkt den Marketingaktivitäten einer solchen Einrichtung zuzurechnen sind, müssen entweder:

- zum beizulegenden Zeitwert an ein Unternehmen der Berichtsrgruppe weiterberechnet und dadurch in die Gesamtkosten einbezogen die Berichtsrgruppe; oder
- in die relevanten Kosten zum beizulegenden Zeitwert durch eine Anpassung der Gesamtkosten der berichtenden Gruppe einbezogen, als Transaktion mit einer nahestehenden Person gemäß Artikel E4.1.1.a.

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



E2.4.6

Der Hersteller der Antriebseinheit sollte sich bei der Kostenobergrenzenverwaltung erkundigen, ob ein Unternehmen in seine Berichtsgruppe einbezogen werden sollte.

ARTIKEL E3: AUSNAHMEN

E3.1 Ausnahmen

E3.1.1 Bei der Berechnung der relevanten Kosten werden die folgenden Kosten und Beträge innerhalb der Gesamtkosten der Berichterstattung berücksichtigt. Gruppe muss ausgeschlossen werden („Ausgeschlossene Kosten“):

a. Alle Kosten, die direkt auf Marketingaktivitäten zurückzuführen sind;

b. In Bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbestätten:

ich. alle Kosten, die direkt mit Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbestätten zusammenhängen; und

ii. wenn der Hersteller der Antriebseinheit die Einhaltung der Kostenobergrenze zur Zufriedenheit nachweisen kann
Verwaltung, dass ein identifizierbarer Teil der Gegenleistung an irgendeine

Das Personal im Bereich Kulturerbe bezieht sich auf die Aktivitäten im Bereich Kulturerbe, den entsprechenden Kostenanteil sowie die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers;

c. Sämtliche Finanzierungskosten;

d. Sämtliche Körperschaftsteuer;

e. In Bezug auf Aktivitäten außerhalb der Energieversorgungseinheit:

ich. alle Kosten, die direkt auf Aktivitäten außerhalb der Energieversorgungseinheit zurückzuführen sind; und

ii. wenn der Hersteller der Antriebseinheit die Einhaltung der Kostenobergrenze zur Zufriedenheit nachweisen kann
Die Verwaltung stellt fest, dass ein identifizierbarer Teil der folgenden Kosten auf Nicht-Energiekosten zurückzuführen ist.
Aktivitäten der Einheit, dieser Teil der Kosten:

(A) Vergütung und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Mitarbeiter, die sowohl in der Kraftwerksanlage als auch außerhalb der Kraftwerksanlage tätig sind;

(B) Strom-, Gas- und Wasserkosten, die im Laufe beider Kraftwerkseinheiten anfallen
Aktivitäten und Aktivitäten der Nicht-Energieeinheit; und

(C) Kosten für Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen, die für die Instandhaltung anfallen von Eigentum (und/oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden) oder Kosten für Teile und Verbrauchsmaterialien und ausgelagerte Dienstleistungen, die für die Instandhaltung eines Anlagen oder Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der Aktivitäten des Kraftwerks verwendet werden, Aktivitäten außerhalb der Energieversorgungseinheit;

f. Alle Kosten, die direkt auf Personal-, Finanz- oder Rechtsaktivitäten zurückzuführen sind.
Aktivitäten;

g. Sämtliche Immobilienkosten;

h. Sämtliche Mitarbeiterbonuskosten, vorbehaltlich eines Höchstbetrags von dem niedrigeren der folgenden Beträge in einem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften:

i. 20 % der gesamten fixen Arbeitnehmervergütung; und

ii. 9.000.000 US-Dollar, inflationsbereinigt;

zuzüglich der Höhe der etwaigen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers in Bezug auf den Betrag von solche Mitarbeiterbonuskosten sind gemäß diesem Artikel E3.1.1.h ausgeschlossen;

- i. Sämtliche Registrierungs- und Verwaltungsgebühren, die ein Motorenhersteller an die FIA im Zusammenhang mit der Registrierung und Homologation seiner Motoren für die im jeweiligen Finanzberichtszeitraum stattfindende Meisterschaft zu entrichten hat;
- j. Sämtliche Geldstrafen wegen eines Verstoßes gegen diese Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten) und/oder alle von der FIA verhängten Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen die Allgemeinen Regulierungsbestimmungen, die Sportbestimmungen, die Technischen Bestimmungen, die Finanzbestimmungen (F1-Teams) oder die Betriebsbestimmungen;
- k. Sämtliche Beträge von:
 - ich. Abschreibungen, Wertminderungsverluste und Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten;
 - ii. Abschreibung von Anlagen und Ausrüstung sowie Amortisation von immateriellen Vermögenswerten, die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften ausschließlich für Marketingaktivitäten, Catering-Dienstleistungen, Aktivitäten im Bereich des Kulturerbes und Nicht-Energie-Aktivitäten genutzt wurden. Aktivitäten der Einheit, Aktivitäten des Kundenteams, Aktivitäten der Personalabteilung Finanz- und/oder Rechtstätigkeiten;
 - iii. Abschreibung von Anlagen und Ausrüstung sowie Amortisation von immateriellen Vermögenswerten, sofern die Kosten dieser Anlagen und Ausrüstung oder des immateriellen Vermögenswerts die Definition von Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative; und
 - iv. Wertminderungsaufwand und Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Anlagen und Ausrüstungen sowie immateriellen Vermögenswerten, die in ihrer bisherigen Nutzungsdauer bis zum Ende des Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften die Definition der Kosten für Nachhaltigkeitsinitiativen erfüllten oder ausschließlich für Marketingaktivitäten, Catering-Dienstleistungen, Aktivitäten im Bereich Kulturerbe, Aktivitäten außerhalb der Energieeinheit, Aktivitäten der Energieeinheit für Kundenteams, Aktivitäten im Bereich Personalwesen, Finanzaktivitäten und/oder Rechtsaktivitäten verwendet wurden;
- l. Sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Währungsgewinne und -verluste, unabhängig davon, ob sie aus der Abwicklung und/oder Neubewertung von in einer Fremdwährung denominierten monetären Posten oder aus anderen Gründen entstehen;
- m. Alle nach geltendem Recht obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die zu zahlen sind.
von einer berichtspflichtigen Konzerngesellschaft;
- n. Sämtliche Gesundheits- und Sicherheitskosten;
- o. In Bezug auf die Aktivitäten der Kundenteam-Energieeinheit:
 - ich. Alle Kosten, die direkt den Aktivitäten der Kundenteam-Energieeinheit zuzuordnen sind; und
 - ii. Wenn ein Hersteller von Antriebseinheiten die Einhaltung der Kostenobergrenze zur Zufriedenheit nachweisen kann Verwaltung, dass ein identifizierbarer Teil der folgenden Kosten auf den Kunden zurückzuführen ist Aktivitäten der Team Power Unit, dieser Teil der Kosten:
 - (A) Vergütungen an und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die für die Tätigkeit von Mitarbeitern der Kraftwerkseinheit anfallen;
 - (B) Strom-, Gas- und Wasserkosten, die im Rahmen der Aktivitäten des Kraftwerks anfallen;
 - Und

- (C) Kosten für Teile und Verbrauchsmaterialien sowie Dienstleistungen, die für die Instandhaltung von Eigentum (und/oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden) anfallen, oder Kosten für Teile und Verbrauchsmaterialien sowie Dienstleistungen von externen Dienstleistern, die für die Instandhaltung einer Anlage oder eines Geräts anfallen, das im Rahmen der Aktivitäten des Kraftwerks verwendet wird;
- p. Sämtliche Abfindungen für Mitarbeiter (zusammen mit den entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers), die in den Geschäftsjahren nach den Finanzvorschriften für das volle Geschäftsjahr anfallen, die am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 enden;
- q. Im Zusammenhang mit einem Wettbewerb oder einer Erprobung aktueller Fahrzeuge sind alle Hotelkosten, Flug-, Bahn- und Straßentransportkosten zwischen Flughafen/Bahnhof, Hotel und dem Ort, an dem der Wettbewerb oder die Erprobung aktueller Fahrzeuge stattfindet, den Mitarbeitern der Antriebseinheit zu erstatten;
- r. Sämtliche Kosten, die direkt auf Bewirtungsmaßnahmen zurückzuführen sind, die allen Mitarbeitern aller Unternehmen der Berichtsgruppe zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 1.200.000 US-Dollar, inflationsbereinigt;
- s. Sämtliche Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative;
- t. Sämtliche Transportkosten der Antriebseinheit;
- u. Sämtliche Kosten der Gegenleistung, die der Person (mit Ausnahme von Personen, deren gesamte Kosten der Gegenleistung gemäß einem anderen Unterartikel dieses Artikels E3 ausgeschlossen sind), für die der höchste Gesamtbetrag der Gegenleistung in den Gesamtkosten der Berichtsgruppe während des Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften erfasst wurde (die „**höchstbezahlte Person**“), oder einer mit der höchstbezahlten Person verbundenen Partei im Austausch für die Erbringung von Dienstleistungen durch die höchstbezahlte Person für oder zugunsten des Herstellers der Antriebseinheit gewährt werden, zuzüglich der damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und aller Reise- und Unterkunftskosten für die höchstbezahlte Person;
- v. Sämtliche Kosten der den Arbeitnehmern gewährten Gegenleistung für Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder Adoptionsurlaub (zusammen mit den damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers) jeweils gemäß einer bona fide formalen schriftlichen Richtlinie, die im Wesentlichen für alle Arbeitnehmer aller Unternehmen der Berichtsgruppe gleichermaßen gilt;
- w. Sämtliche Kosten der Gegenleistung (zusammen mit den damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers), die ein Hersteller von Antriebseinheiten zur angemessenen Zufriedenheit der Kostenobergrenzenverwaltung nachweist, wurden einem Arbeitnehmer gewährt, der formell in unbefristeten Kranken- oder Behindertenurlaub versetzt wurde und von dem nicht erwartet wird, dass er an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt, soweit dies während der betreffenden Abwesenheitsdauer des Arbeitnehmers vorgesehen ist; und
- x. Sämtliche Kosten, die direkt auf die Bereitstellung von Catering-Dienstleistungen am Ort eines Wettbewerbs oder einer Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen sowie auf dem Gelände des Motorenherstellers für Gäste und Personal für die Aktivitäten der Kraftwerkseinheit.

E3.1.2

Wenn ein Kostenposten innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe direkt einer beliebigen Kombination der folgenden Aktivitäten zugeordnet werden kann:

- a. Marketingaktivitäten;
- b. Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbeanlagen;

c. Aktivitäten außerhalb der Energieversorgungseinheit;

d. Personalwesen;

e. Finanzaktivitäten;

f. Rechtliche Tätigkeiten;

g. Immobilienkosten;

h. Kosten für Gesundheit und Sicherheit;

i. Aktivitäten der Kundenteam-Energieeinheit;

j. Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative; und

k. Bereitstellung von Catering-Dienstleistungen am Ort eines Wettbewerbs oder einer Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen sowie am Räumlichkeiten des Kraftwerksherstellers für Gäste und Personal der Kraftwerksaktivitäten,

Diese Kosten gelten als ausgeschlossene Kosten.

E3.1.3

Für die Zwecke dieses Artikels E3 werden, wenn ein Hersteller von Antriebseinheiten eine andere Präsentationswährung als US-Dollar verwendet, in US-Dollar ausgedrückte Beträge zum jeweils gültigen Anfangskurs in die Präsentationswährung des Herstellers umgerechnet.

ARTIKEL E4: ANPASSUNGEN

E4.1 Anpassungen

E4.1.1 Sofern in diesem Artikel E4 nichts anderes bestimmt ist, sind bei der Berechnung der relevanten Kosten die folgenden Anpassungen der Gesamtkosten der Berichtsgruppe vorzunehmen:

a. Transaktionen mit verbundenen Parteien, Börsentransaktionen und Transaktionen des F1-Teams:

i. Jegliche Transaktionen mit verbundenen Parteien, Börsentransaktionen oder Transaktionen eines Formel-1-Teams im Zusammenhang mit einer Kraftwerksaktivität müssen zu dem höheren der folgenden Beträge in die relevanten Kosten einbezogen werden: die vertraglich vereinbarten Kosten und der beizulegende Zeitwert.

b. Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben:

ich. Hat ein Unternehmen der Berichtsgruppe Erträge oder Gewinne innerhalb seiner Gesamtkosten oder Kosten oder Verluste innerhalb seiner Umsatzerlöse verrechnet, muss der Hersteller der Antriebseinheit bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Aufwärtskorrektur vornehmen, um diese Beträge aufzustocken, es sei denn:

(A) eine solche Verrechnung ist nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards zulässig, wobei

Ausnahme von:

(1) jegliche Einnahmen aus einem staatlichen Förderprogramm für bestimmte Forschungs- und Entwicklungskosten, die in den Gesamtkosten enthalten sind und mit diesen Kosten verrechnet wurden; in diesem Fall muss der Hersteller der Antriebseinheit eine Aufwärtskorrektur bei der Berechnung der relevanten Kosten vornehmen, um diese Beträge aufzustocken; und

(2) jeglicher Gewinn aus der Veräußerung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, in welchem Fall die Macht Der Gerätehersteller muss bei der Berechnung eine Aufwärtskorrektur vornehmen.
Relevante Kosten zur Aufrechnung dieser Beträge;

oder

(B) es handelt sich um Finanzerträge, die mit Finanzkosten verrechnet wurden, vorausgesetzt, dass ein gemäß Artikel E3.1.1.c. vorgenommener Ausschluss nach Abzug der Finanzerträge erfolgt; oder

(C) Es handelt sich um Steuergutschriften in Bezug auf die Körperschaftsteuer, die mit Steuerbelastungen in Bezug auf die Körperschaftsteuer verrechnet wurden, vorausgesetzt, dass ein gemäß Artikel E3.1.1.d. vorgenommener Ausschluss nach Abzug der Steuergutschriften in Bezug auf die Körperschaftsteuer erfolgt.

c. Forschungs- und Entwicklungskosten:

i. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung für Aktivitäten der Kraftwerkseinheit müssen in den relevanten Kosten des Finanzberichtszeitraums, in dem sie anfallen, berücksichtigt werden.

ii. Hat ein Unternehmen der Berichtsgruppe die Erfassung von Kosten für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit Kraftwerksaktivitäten auf eine spätere Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften verschoben, muss bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Anpassung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese Kosten in der Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften erfasst werden, in der sie anfallen.

d. Kapitalisierung von Kraftwerkseinheiten:

- ich. Hat ein Unternehmen der Berichtsgruppe im Berichtszeitraum Kosten für eine Kraftwerkseinheit aktiviert, so muss bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Anpassung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese Kosten in dem Berichtszeitraum erfasst werden, in dem sie anfallen.

e. Lagerbestände:

- ich. Weicht die buchhalterische Behandlung der Vorräte innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe von den folgenden Anforderungen ab, muss der Hersteller der Antriebseinheit eine Anpassung bei der Berechnung der relevanten Kosten vornehmen, um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen:

- (A) Die Kosten eines gebrauchten Lagerartikels sind in voller Höhe als Aufwand in der Berichtsperiode gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr zu erfassen, in der er erstmals für die vom Motorenhersteller für die Verwendung in aktuellen Fahrzeugen oder für Fahrzeuge, die für die zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, homologierten Motoren verwendet wurde, vorausgesetzt, dass diese Verwendung vor dem 1. Januar des N-3-Jahres des Gesamtjahres erfolgt.
Vorschriften Berichtszeitraum und der Artikel wird während des N-3-Gesamtjahres wiederverwendet
Gemäß den Finanzvorschriften für den Berichtszeitraum müssen die Kosten des betreffenden Artikels der gebrauchten Vorräte vollständig als Aufwand im Jahresabschluss N-3 erfasst werden.
Berichtszeitraum;
- (B) Die Kosten eines Artikels des ungenutzten Vorratsbestands dürfen nicht in der Finanzberichterstattung erfasst werden.
Berichtszeitraum für Vorschriften; und
- (C) Die Kosten eines nicht mehr benötigten Vorratspostens, der in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Artikels E4.1.1.ei erfasst wurde, sind im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften vollständig als Aufwand zu erfassen. Soweit möglich, ist die Identifizierung nicht mehr benötigter Vorräte einzeln vorzunehmen. Andernfalls können Gruppen ähnlicher Posten zusammengefasst werden.

ii. Die Kosten eines Inventargegenstands dürfen sich ausschließlich aus Folgendem zusammensetzen:

- (A) alle Anschaffungskosten, ermittelt nach der gleichen Grundlage wie die der Stromversorgungseinheit.
Der Hersteller hat in seinem geprüften Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr Folgendes angegeben:
Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr;
- (B) Umwandlungskosten, beschränkt auf die unmittelbar bei der Herstellung angefallenen Kosten,
Montage und Prüfung von Vorräten (einschließlich fixer Produktionsgemeinkosten in Bezug auf die Herstellung, Montage und Prüfung, die auf einer der Art des Produkts und der Produktionsmethode angemessenen Basis sowie auf der Basis des normalen Aktivitätsniveaus des Unternehmens zugeordnet und von einer Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften auf die nächste einheitlich angewendet werden).

In keinem Fall dürfen die Kosten eines Lagerartikels Kosten umfassen, einschließlich der Zuweisung von fixen Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Erprobung und/oder Validierung des Artikels anfallen.

iii. Für den Fall, dass ein Artikel der redundanten Bestände:

(A) wurde zuvor dem UIP im Rahmen eines zusätzlichen Bestandszuwachses für gebrauchte Kraftwerkseinheiten zugeordnet.
Liste; und

(B) wurde nicht verwendet; und

(C) handelt es sich nicht um eine technische Spezifikation, die spezifisch für die an das benannte Team oder ein Kundenteam des Herstellers der Stromversorgungseinheiten gelieferten Einheiten gilt; und

(D) seine Kosten wurden in voller Höhe als Aufwand in den Finanzvorschriften erfasst.
Berichtszeitraum gemäß Absatz ei(C) dieses Artikels,

Die Gesamtkosten aller dieser Posten müssen gleichmäßig anteilig aufgeteilt werden.
das nominierte Team und jedes Kundenteam des Herstellers der Antriebseinheit.

Der Hersteller des Antriebsaggregats muss dann eine Abwärtskorrektur in der Berechnung vornehmen.
Relevante Kosten für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften entsprechen der Summe
Den Kundenteams zugewiesener Betrag.

iv. Wird ein gemäß Absatz ei(C) dieses Artikels in einer früheren Rechnungslegungsperiode abgeschrieben Posten des redundanten Inventars in einer späteren Rechnungslegungsperiode verwendet, so hat der Hersteller der Antriebseinheit die Berechnung der relevanten Kosten für diese spätere Rechnungslegungsperiode um einen Betrag in Höhe des in der früheren Rechnungslegungsperiode abgeschrieben Betrags zu korrigieren.

f. Nicht erfasste Kosten oder Verluste:

ich. Werden Kosten oder Verluste, die einem Unternehmen der Berichtsgruppe entstehen, nicht in seinen Gesamtkosten erfasst, obwohl sie nach den geltenden Rechnungslegungsstandards während des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften in der Gewinn- und Verlustrechnung hätten erfasst werden müssen, muss bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Anpassung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese Kosten in den relevanten Kosten für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften erfasst werden.

g. Kosten für Devisentransaktionen:

- i. Vorbehaltlich Artikel E4.1.1.g.ii. kann der Hersteller der Antriebseinheit, wenn einem Unternehmen der Berichtsgruppe Kosten für eine Transaktion in einer anderen Währung als der Darstellungswährung des Herstellers entstehen, die Berechnung der relevanten Kosten anpassen, um die Differenz zwischen diesen Kosten und der in die Darstellungswährung des Herstellers umgerechneten Kosten widerzuspiegeln.
Die vom Hersteller angegebene Währung basiert auf dem anwendbaren Wechselkurs und dem Wert, zu dem diese Kosten bei erstmaliger Erfassung innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe verbucht wurden.
- ii. Entscheidet sich ein Hersteller von Antriebseinheiten für eine solche Anpassung, so muss diese für alle Kosten innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe vorgenommen werden, die in allen anderen Währungen als der Darstellungswährung des Herstellers von Antriebseinheiten abgewickelt wurden, es sei denn, diese Kosten wurden gemäß Artikel E3 anderweitig von den Gesamtkosten der Berichtsgruppe ausgeschlossen.

h. Förderfähige externe Fertigungskosten:

ich. Wenn ein Hersteller von Antriebseinheiten die förderfähigen externen Fertigungskosten innerhalb von
Bei den Gesamtkosten der Berichtsgruppe muss eine Abwärtskorrektur in Höhe von 10 % der erfassten anrechenbaren externen Fertigungskosten vorgenommen werden, wobei ein Höchstbetrag von insgesamt 7.000.000 US-Dollar nicht überschritten werden darf.

bereinigt um die Indexierung, zuzüglich 5 % der ADUO-Abwärtskorrektur, die dem Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr gemäß Artikel E4.1.1.t zugeordnet ist.

i. Nicht genutzter Kostenobergrenzenbetrag:

i. Der Hersteller der Antriebseinheit kann die Berechnung der relevanten Kosten um den Betrag der nicht genutzten Kostenobergrenze nach unten korrigieren, jedoch maximal um:

(A) für den N-2-Jahresberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, 18.000.000 US-Dollar, inflationsbereinigt;

(B) für den N-1-Jahresberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, 20.400.000 US-Dollar, bereinigt um die Indexierung; und

(C) für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der am 31. Dezember endet
Premiersaison des Antriebseinheitenherstellers und jedes darauffolgende volle Jahr
Berichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften, 2.000.000 US-Dollar, bereinigt um
Indexierung.

j. Neue Hersteller von Antriebseinheiten:

i. Ein Hersteller von Antriebseinheiten, der zum Ende des anwendbaren Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften die Definition eines neuen Herstellers von Antriebseinheiten erfüllt, muss bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Abwärtskorrektur in Höhe der folgenden Beträge vornehmen:

(A) sowohl hinsichtlich des N-3-Jahresberichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften als auch des N-2-Jahresberichtszeitraums.
Berichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, 12.000.000 US-Dollar, multipliziert mit dem Anpassungsfaktor für diesen neuen Antriebseinheitenhersteller und angepasst um
Indexierung; und

(B) im Hinblick auf den N-1-Jahresbericht gemäß den Finanzvorschriften 6.000.000 US-Dollar, multipliziert mit dem Anpassungsfaktor für diesen neuen Antriebseinheitenhersteller und inflationsbereinigt.

k. Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

ich. Für den Fall, dass eine Person, auf die die Ausnahmeregelung gemäß Artikel E3.1.1.p. Anwendung gefunden hat, wieder (entweder als Arbeitnehmer oder auf andere Weise) zur Durchführung von Tätigkeiten in einem Kraftwerk zu irgendeinem Zeitpunkt während eines der folgenden Zeiträume beschäftigt wird:

(A) derselbe Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr; oder

(B) eine der beiden darauffolgenden Berichtszeiträume gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr,

Der Betrag der Abfindungen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die von dieser Regelung ausgenommen sind, müssen in den relevanten Kosten des Finanzberichtszeitraums berücksichtigt werden, in dem die betreffende Person wieder eingestellt wird.

l. Kraftstofflieferant – Kraftstoff:

i. Die Kosten für den von einem Brennstofflieferanten bezogenen Brennstoff sowie die Kosten für den Transport dieses Brennstoffs zum Werk des Kraftwerksherstellers müssen in die relevanten Kosten einbezogen werden.

zu 20 US-Dollar (1) pro Liter im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, in dem der Verbrauch erfolgt. Der Hersteller des Antriebsaggregats muss die Berechnung der relevanten Kosten entsprechend anpassen.

m. Kraftstofflieferant – Einzylinder-Dynamometer:

ich. Wenn ein Motorenhersteller einen seiner deklarierten Einzylinder-Prüfstände seinem Brennstofflieferanten gemäß den Betriebsvorschriften zuweist, müssen die dem Brennstofflieferanten für die Nutzung dieses Einzylinder-Prüfstands während des Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften entstandenen Kosten, unabhängig davon, ob sie dem Motorenhersteller weiterberechnet werden oder nicht, in den relevanten Kosten des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften mit mindestens 4.800.000 US-Dollar berücksichtigt werden.

n. Aktivitäten außerhalb der Antriebseinheit gemäß FIA-F1-DOC-101:

ich. Wenn während des am 31. Dezember 2025 endenden Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften und eines jeden nachfolgenden Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften die Bedingungen, die einen Motorenhersteller veranlassen haben, eine bestimmte Tätigkeit, die in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen gemäß den Finanzvorschriften durchgeführt wurde, als Nicht-Motorentätigkeit im Sinne von FIA-F1-DOC-101 einzustufen, wegfallen, müssen alle Kosten für diese Tätigkeit, die in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen gemäß den Finanzvorschriften gemäß Artikel E3.1.1.e. ausgeschlossen waren, in die relevanten Kosten des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften einbezogen werden.

o. UoCT-Rückforderung:

ich. Wenn Antriebseinheiten und/oder Antriebseinheiten-Unterbaugruppen auf einer verwendeten Antriebseinheit aufgezeichnet wurden Die Liste der Bestandszuwächse in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften, da UoCT und Kosten für diese Antriebseinheiten und/oder Antriebseinheiten-Baugruppen in diesem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß Artikel E3.1.1.o. ausgeschlossen wurden, und diese Antriebseinheiten und/oder Antriebseinheiten-Baugruppen sind dann

Alle Kosten für Antriebseinheiten und/oder Antriebseinheiten-Unterbaugruppen, die in einem früheren Berichtszeitraum gemäß Artikel E3.1.1.o. ausgeschlossen waren und dann im Berichtszeitraum für Antriebseinheiten (mit Ausnahme der Antriebseinheiten des Kundenteams) verwendet wurden, müssen in die relevanten Kosten einbezogen werden.

p. Ermittlung der Kosten von Anlagen und Ausrüstung:

ich. Wenn ein Konzernunternehmen für die Bewertung der Kosten von Anlagen und Ausrüstung in seinem geprüften Jahresabschluss einen Ansatz wählt, der vom Kostenmodell mit Restwerten von null und der linearen Abschreibungsmethode gemäß IAS 16 abweicht, muss der Hersteller der Kraftwerkseinheit eine entsprechende Anpassung vornehmen.

¹ Der Betrag von 20 US-Dollar pro Liter soll – ausschließlich für Zwecke der Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) – alle dem Kraftstofflieferanten entstehenden Kosten der Kraftstoffproduktion, einschließlich der Kosten für Forschung und Entwicklung, widerspiegeln. Zur Klarstellung: Der Wert von 20 US-Dollar pro Liter, der ausschließlich für Zwecke der Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) gilt, stellt nicht den beizulegenden Zeitwert des Kraftstoffs dar. Es wird davon ausgegangen, dass jegliche Transaktion zwischen dem Kraftstofflieferanten und dem Hersteller von Antriebseinheiten zur Entwicklung und Lieferung von Kraftstoff zu marktüblichen Bedingungen erfolgt und nicht durch den für die Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) festgelegten Wert beeinflusst wird.



Anpassung für die Differenz zwischen den in den Gesamtkosten des Berichtskonzerns erfassten Kosten und Beträgen und den Kosten und Beträgen, die in den Gesamtkosten des Berichtskonzerns erfasst worden wären, wenn jedes Unternehmen des Berichtskonzerns das Kostenmodell mit Restvermögenswerten von Null und die lineare Abschreibungsmethode gemäß IAS 16 angewendet hätte.

q. Rückforderung von Anlagen und Ausrüstung:

ich. Falls eine Einheit der Rechtsgruppe des Kraftwerksherstellers im Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften, der am 31. Dezember 2025 endete, eine beschleunigte Abschreibung, einen Wertminderungsaufwand oder einen Verlust aus dem Verkauf eines Anlageguts oder eines immateriellen Vermögenswerts erfasst hat, der ab dem 1. Januar 2026 für Kraftwerksaktivitäten verwendet wird, muss der Kraftwerkshersteller bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Aufwärtskorrektur in Höhe des Betrags der beschleunigten Abschreibung, des Wertminderungsaufwands oder des Verlusts aus dem Verkauf im Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften ab 2026 vornehmen, in dem das Anlagegut erstmals nach dem 1. Januar 2026 für Kraftwerksaktivitäten verwendet wird.

r. Rückforderung von Beeinträchtigungen:

ich. Wird ein Sachanlagegegenstand oder ein immaterieller Vermögenswert, für den gemäß Artikel E3.1.1.k.iv. in einem früheren Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften ein Wertminderungsaufwand oder ein Veräußerungsverlust ausgeschlossen wurde, anschließend für die Durchführung von Kraftwerksaktivitäten (mit Ausnahme von Marketingaktivitäten, Catering-Dienstleistungen und Aktivitäten im Bereich des Kulturerbes) verwendet, Kosten für Aktivitäten der Kundenteam-Kraftwerkseinheit, Personalwesen, Recht, Finanzen oder Nachhaltigkeitsinitiativen), der so ausgeschlossene Betrag muss über eine Aufwärtskorrektur in die relevanten Kosten derjenigen Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften einbezogen werden, in der das Anlagegut erstmals für Aktivitäten der Kraftwerkseinheit eingesetzt wird.

s. Verwendung von Standard-Netzteilkomponenten:

i. Wenn ein Unternehmen der Berichtsgruppe Aktivitäten durchführt, um die Lieferung von Standard-Stromversorgungskomponenten zur Verwendung durch den Stromversorgungshersteller zu ermöglichen, muss dieser Stromversorgungshersteller in seine relevanten Kosten einen Betrag einbeziehen, der dem beizulegenden Zeitwert der Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Standard-Stromversorgungskomponenten entspricht, die vom Stromversorgungshersteller verwendet werden.

t. Zusätzliche Entwicklungs- und Modernisierungsmöglichkeiten (ADUO):

ich. Für jeden ADUO-Zeitraum muss der Hersteller der Antriebseinheit die Berechnung der relevanten Kosten auf Grundlage seines ICE-Leistungsindex für diesen ADUO-Zeitraum gemäß den nachstehend aufgeführten Beträgen nach unten korrigieren, angepasst an die Indexierung gemäß der Finanzberichtsperiode, in der der ADUO-Zeitraum liegt:

ICE des Herstellers der Antriebseinheit Leistungsindexdefizit im Vergleich zu höchster ICE-Leistungsindex über einen ADUO-Zeitraum	< 2 %	2 % ≤ X < 4 %	4 % ≤ X < 6 %	6 % ≤ X < 8 %	8 % ≤ X < 10 %	10 % ≤ X
					8 %	
Abwärtsverstellung (US-Dollar)	0	3.000.000	4.650.000	6.350.000	8.000.000	11.000.000

Der Gesamtbetrag der Abwärtskorrektur für jede ADUO-Periode muss gemäß den oben genannten Beträgen vom Hersteller des Antriebsaggregats in beliebiger Weise zugeordnet werden.

den von ihr so gewählten Anteil zwischen dem Berichtszeitraum 'N' (d. h. dem gesamten Jahr) — Berichtszeitraum, in dem der ADUO-Zeitraum liegt) und der vollständige Jahresberichtszeitraum 'N+1' (d. h. (im darauffolgenden Berichtszeitraum für das gesamte Geschäftsjahr). Diese Zuordnung muss vom Hersteller der Antriebseinheit der Kostenobergrenzenverwaltung gemäß den von dieser jeweils festgelegten Anforderungen durch eine Feststellung mitgeteilt werden; und

- ii. Bezüglich jedes ADUO-Zeitraums, der ausschließlich in der Eröffnungssaison enthalten ist, gilt Folgendes: Der Gerätehersteller kann sich entscheiden, bei der Berechnung eine Abwärtskorrektur vorzunehmen. Relevante Kosten, basierend auf dem ICE Performance Index für den jeweiligen ADUO-Zeitraum, bis zu einem Höchstbetrag gemäß der nachstehenden Aufstellung, angepasst an die im jeweiligen Zeitraum geltende Indexierung. Erste Saison dieses Antriebseinheitenherstellers:

ICE des Herstellers der Antriebseinheit Leistungsindexdefizit im Vergleich zum höchsten ICE-Leistungsindex über einen ADUO-Zeitraum	<2 %	2 % ≤ X < 4 %	4 % ≤ X < 6 %	6 % ≤ X < 8 %	8 % ≤ X < 10 %	10% X
Abwärtsverstellung (US-Dollar)	0	0	0	0	0	8.000.000

Der Gesamtbetrag der Abwärtskorrektur, die der Hersteller der Antriebseinheit für jede ADUO-Periode vornimmt, vorbehaltlich der oben genannten Höchstbeträge, muss vom Hersteller der Antriebseinheit in einem von ihm gewählten Verhältnis zwischen dem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften, das seiner ersten Saison entspricht, und dem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften (N+1) aufgeteilt werden.

Diese Zuordnung muss vom Hersteller der Antriebseinheit der Kostenobergrenzenverwaltung gemäß den von dieser jeweils festgelegten Anforderungen mittels einer Bestimmung mitgeteilt werden.

- iii. Wenn ein Motorenhersteller im Rahmen seiner Jahresberichtsdocumentation für den Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften, der seiner ersten Saison entspricht, oder für den N+1-Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften, der der Kostenobergrenzenverwaltung vorgelegt wird, eine Anpassung gemäß Artikel E4.1.1.t.ii vornimmt, muss der Motorenhersteller vorbehaltlich der folgenden Anforderungen eine Aufwärtskorrektur bei der Berechnung der relevanten Kosten für den N+2-, N+3- und N+4-Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften vornehmen:

(A) Der Gesamtbetrag dieser Aufwärtskorrektur muss gleich dem Gesamtbetrag der Abwärtskorrektur sein, die der Hersteller der Antriebseinheit gemäß Artikel E4.1.1.t.ii in seiner Jahresabschlussdocumentation für die Jahresabschlussszeiträume, die seiner ersten Saison und dem N+1-Jahresabschlussszeitraum entsprechen, vorgenommen hat;

(B) Der Gesamtbetrag dieser Aufwärtskorrektur muss von der Energieeinheit zugewiesen werden. Hersteller zwischen dem N+2-Jahresberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr N+3 und für das gesamte Geschäftsjahr N+4. Die Berichtsperiode gemäß den Vorschriften kann nach eigenem Ermessen aufgeteilt werden, wobei zwischen 20 % und 50 % des Gesamtbetrags der Aufwärtsanpassung auf die einzelnen Berichtsperioden des N+2- und des N+3-Jahres entfallen.

Finanzvorschriften für den Berichtszeitraum und die Finanzvorschriften für das Gesamtjahr (N+4)
Berichtszeitraum; und

(C) Diese Zuweisung muss vom Hersteller der Antriebseinheit der Kostenobergrenze gemeldet werden.
Verwaltung gemäß den Anforderungen der Kostenobergrenze
Die Verwaltung erfolgt von Zeit zu Zeit durch eine Festlegung.

u. Zuverlässigkeitszulage:

ich. Hat das von einem Motorenhersteller nominierte Team während aller Wettbewerbe im Berichtszeitraum der Finanzvorschriften ein Motorenelement in einer Menge verwendet, die die in Tabelle 2 von Anhang E2 für den jeweiligen Berichtszeitraum der Finanzvorschriften festgelegten Mengen übersteigt, muss es bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Abwärtskorrektur vornehmen.

ii. Die Abwärtskorrektur muss für jedes einzelne Antriebselement berechnet werden, basierend auf den Mengen dieses Antriebselements, die vom benannten Team des Antriebsherstellers während aller Wettbewerbe im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften verwendet wurden:

- (A) Wenn der Hersteller der Antriebseinheit in seiner ersten Saison ist , _____
Die in Spalte A, der letzten Spalte von Tabelle 2 in Anhang E2, aufgeführten Anpassungswerte wurden um die Indexierung bereinigt; oder
- (B) Wenn der Hersteller der Antriebseinheit sich nicht in seiner ersten Saison befindet, gelten die in Spalte B der Tabelle 2 im Anhang E2 aufgeführten Anpassungswerte, angepasst um die Indexierung.

E4.1.2 Bei der Berechnung der relevanten Kosten wird die Reihenfolge, in der Kosten gemäß Artikel E3.1.1 ausgeschlossen und Anpassungen gemäß Artikel E4.1.1 vorgenommen werden müssen, von der Kostenobergrenzenverwaltung festgelegt und in der Berichtsdocumentation aufgeführt.

E4.1.3 Für die Zwecke dieses Artikels E4 werden, wenn ein Hersteller von Antriebseinheiten eine andere Präsentationswährung als US-Dollar verwendet, in US-Dollar ausgedrückte Beträge zum jeweils gültigen Anfangskurs in die Präsentationswährung des Herstellers umgerechnet.

ARTIKEL E5: BERICHTSPFLICHTUNG

E5.1 Dokumentation der Jahresberichterstattung

E5.1.1 Bis zum Stichtag für die Jahresberichterstattung muss ein Hersteller von Antriebseinheiten Folgendes einreichen:

Kostenobergrenzenverwaltung (die „**Berichtsdokumentation für das gesamte Jahr**“):

- a. die Dokumentation der Berichtsgruppe;
- b. die Finanzberichterstattungsdocumentation für das gesamte Geschäftsjahr;
- c. die Erklärungen; und
- d. ein Bewertungsbericht desselben unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der auch den geprüften Jahresabschluss des Herstellers der Antriebseinheit unterzeichnet, in dem von der Kostenobergrenzenverwaltung jeweils per Festlegung vorgeschriebenen Format hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Hersteller der Antriebseinheit eingereichten Jahresberichtsunterlagen.

E5.2 Dokumentation der Zwischenberichterstattung

E5.2.1 Bis zum Stichtag für die Zwischenberichterstattung muss ein Hersteller von Antriebseinheiten Folgendes einreichen:

Kostenobergrenzenverwaltung (die „**Zwischenberichtsdocumentation**“):

- a. die Dokumentation der Berichtsgruppe;
- b. die Dokumentation der Zwischenfinanzberichterstattung; und
- c. die Erklärungen.

E5.3 Genehmigung des Registrierungsformulars eines Herstellers von Antriebseinheiten

E5.3.1 Wird das Registrierungsformular eines Motorenherstellers für seine Debütsaison von der FIA erst nach dem 1. Januar des Berichtszeitraums gemäß den Finanzbestimmungen für das dritte Geschäftsjahr (N-3), jedoch spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres, genehmigt, gewährt die Kostenobergrenzenverwaltung dem Motorenhersteller eine Fristverlängerung für die Zwischenberichterstattung gemäß den Finanzbestimmungen für das dritte Geschäftsjahr (N-3). Die Kostenobergrenzenverwaltung führt verstärkte Prüfungen durch, um die Einhaltung dieser Finanzbestimmungen durch den Motorenhersteller im Berichtszeitraum gemäß den Finanzbestimmungen für das dritte Geschäftsjahr (N-3) zu überprüfen.

E5.3.2 Wird das Registrierungsformular eines Motorenherstellers für seine Debütsaison von der FIA erst nach dem 31. Dezember des Berichtszeitraums gemäß den Finanzbestimmungen für das dritte Geschäftsjahr (N-3), jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des Berichtszeitraums gemäß den Finanzbestimmungen für das zweite Geschäftsjahr (N-2) genehmigt, gewährt die Kostenobergrenzenverwaltung dem Motorenhersteller eine Fristverlängerung für die Jahresberichterstattung gemäß den Finanzbestimmungen für das dritte Geschäftsjahr (N-3) sowie für die Zwischenberichterstattung gemäß den Finanzbestimmungen für das zweite Geschäftsjahr (N-2). Der Motorenhersteller ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Artikel E5.2.1 für den Zwischenberichterstattungszeitraum gemäß den Finanzbestimmungen für das dritte Geschäftsjahr (N-3) einzuhalten. Die Kostenobergrenzenverwaltung führt verstärkte Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Finanzbestimmungen durch den Motorenhersteller (Motorenhersteller) sowohl für den Berichtszeitraum des dritten Geschäftsjahres (N-3) als auch für den Berichtszeitraum des zweiten Geschäftsjahres (N-2) durch.

E5.3.3

Wird das Registrierungsformular eines Motorenherstellers für seine Debütsaison von der FIA erst nach dem 31. Dezember des Berichtszeitraums N-2 gemäß den Finanzvorschriften genehmigt, gewährt die Kostenobergrenzenverwaltung dem Motorenhersteller eine Fristverlängerung für die Jahresberichterstattung sowohl für den Berichtszeitraum N-3 als auch für den Berichtszeitraum N-2 gemäß den Finanzvorschriften sowie eine Fristverlängerung für die Zwischenberichterstattung für den Berichtszeitraum N-1 gemäß den Finanzvorschriften. Der Motorenhersteller ist in diesem Fall weder für den Berichtszeitraum N-3 noch für den Berichtszeitraum N-2 gemäß den Finanzvorschriften verpflichtet, Artikel E5.2.1 einzuhalten. Die Kostenobergrenzenverwaltung wird verstärkte Prüfverfahren zur Einhaltung dieser Finanzvorschriften (Motorenhersteller) durch die Motorenhersteller für die Berichtszeiträume N-3, N-2 und N-1 gemäß den Finanzvorschriften einführen.

ARTIKEL E6: VERWALTUNG DER KOSTENHÖHE**E6.1 Allgemein**

- E6.1.1** Die Kostenobergrenzenverwaltung ist für die Verwaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Energieaggregaten) zuständig, einschließlich der Ausübung der in diesem Artikel E6 festgelegten Befugnisse und der Durchführung der dort genannten Funktionen.
- E6.1.2** Die Kostenobergrenzenverwaltung überwacht die Einhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten), untersucht Fälle von mutmaßlicher Nichteinhaltung und ergreift bei Verstößen gegen diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) geeignete Durchsetzungsmaßnahmen.
- E6.1.3** Die Kostenobergrenzenverwaltung wird über geeignete Verfahren verfügen, um die Vertraulichkeit aller ihr von einem Kraftwerkshersteller übermittelten vertraulichen Informationen zu wahren.
- E6.1.4** Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Motorenherstellern und der Kostenobergrenzenverwaltung, der von der Kostenobergrenzenverwaltung beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und/oder dem ICA muss in einer der beiden offiziellen FIA-Sprachen (Englisch oder Französisch) erfolgen. Der Motorenhersteller kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten eine beglaubigte Übersetzung sämtlicher Berichtsunterlagen ins Englische vorzulegen.
- E6.1.5** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann von Zeit zu Zeit Leitfäden herausgeben, um die Hersteller von Antriebseinheiten bei der Einhaltung dieser Finanzvorschriften zu unterstützen (Hersteller von Antriebseinheiten). Diese Leitfäden haben lediglich beratenden Charakter und stellen keine Finanzvorschriften dar (Hersteller von Antriebseinheiten).

E6.2 Klarstellung der Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten)

- E6.2.1** Der Finanzvorstand eines Motorenherstellers kann bei der Kostenobergrenzenverwaltung einen schriftlichen Antrag auf Klärung der Anwendung oder Auslegung dieser Finanzvorschriften (Motorenhersteller) stellen. Die Kostenobergrenzenverwaltung wird jeden solchen Antrag schriftlich beantworten und den Finanzvorständen aller anderen Motorenhersteller eine Zusammenfassung des Antrags zusammen mit der Antwort zur Verfügung stellen, wobei vertrauliche Informationen ausgelassen werden. Diese Klärungen haben lediglich beratenden Charakter und stellen keine Finanzvorschriften (Motorenhersteller) dar.

E6.3 Überprüfung der Berichtsdocumentation

- E6.3.1** Die Kostenobergrenzenverwaltung wird die von einem Antriebsaggregathersteller eingereichten Berichtsunterlagen prüfen, um festzustellen, ob dieser Antriebsaggregathersteller diese Finanzvorschriften eingehalten hat (Antriebsaggregathersteller).
- E6.3.2** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, bei der Überprüfung der Berichtsunterlagen eines Kraftwerksherstellers mitzuwirken und eine vergleichende Finanzanalyse der Berichtsunterlagen durchzuführen, um mögliche Unregelmäßigkeiten aufzudecken.
- E6.3.3** Jeder Hersteller von Antriebseinheiten ist verpflichtet, der Kostenobergrenzenverwaltung die von ihm jeweils geforderten zusätzlichen Informationen, Unterlagen oder Klarstellungen in Bezug auf seine Einhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) zur Verfügung zu stellen.

- E6.3.4** Nach Prüfung der Berichtsunterlagen muss die Kostenobergrenzenverwaltung
Entweder schließen wir:

- a. dass ein Hersteller von Antriebseinheiten diese Finanzvorschriften eingehalten hat (Hersteller von Antriebseinheiten), in welchem Fall die Kostenobergrenzenverwaltung dem betreffenden Hersteller von Antriebseinheiten eine Konformitätsbescheinigung ausstellt; oder
- b. dass ein Hersteller von Antriebseinheiten diese Finanzvorschriften nicht eingehalten hat (Antriebseinheit Hersteller), in welchem Fall die Kostenobergrenzenverwaltung entweder:
 - i. Abschluss eines ABA gemäß den Bestimmungen von Artikel E6.7.1 unten mit dem betreffenden Antriebsgerätehersteller; oder
 - ii. den Fall dem Cost Cap Adjudication Panel zur Anhörung vorlegen.

E6.3.5 Gegen Entscheidungen der Kostenobergrenzenverwaltung, mit denen einem Hersteller von Antriebseinheiten eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wird, besteht kein Rechtsmittelrecht.

E6.4 Regulierungsfunktion

E6.4.1 Die Kostenobergrenzenverwaltung kann während eines Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften eine Genehmigung verlangen. Der Gerätehersteller verpflichtet sich, Informationen und/oder Dokumentationen ausschließlich zum Zweck der Kostenobergrenzenverwaltung bereitzustellen, damit diese ihre regulatorische Funktion gemäß diesen Finanzrichtlinien wahrnehmen kann. Vorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten), einschließlich:

- a. Überprüfung der von diesem Antriebsgerätehersteller angewandten Kontrollen, um sicherzustellen, dass der Antriebsgerätehersteller diese Finanzvorschriften einhält (Antriebsgerätehersteller);
- b. Überprüfung von Transaktionen mit verbundenen Parteien, Börsentransaktionen oder Transaktionen des F1-Teams;
- c. Unterstützung bei der Identifizierung jeglicher Teile dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) was gegebenenfalls eine Klarstellung durch die Herausgabe von Leitlinien erfordert; und
- d. Minderung des Risikos, dass ein Hersteller von Antriebseinheiten unvollständige, ungenaue oder irreführende Berichtsdokumentation.

E6.4.2 Im Zusammenhang mit Anfragen gemäß Artikel E6.4.1 muss der Hersteller von Antriebseinheiten der Kostenobergrenzenverwaltung den Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Mitarbeitern, Informationen und Unterlagen ermöglichen und dafür sorgen, dass die anderen Mitglieder der Rechtsabteilung des Herstellers dies ebenfalls tun.

E6.4.3 Auf Anfrage gemäß Artikel E6.4.1 kann die Kostenobergrenzenverwaltung dem betreffenden Antriebsaggregathersteller eine Rückmeldung geben, um diesen bei Folgendem zu unterstützen:

Die Einhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) ist erforderlich. Solche Rückmeldungen haben lediglich beratenden Charakter und stellen keine Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) dar.

E6.5 Ermittlungen

E6.5.1 Die Kostenobergrenzenverwaltung kann Untersuchungen zur Einhaltung dieser Finanzvorschriften durch Motorenhersteller durchführen (Motorenhersteller), gegebenenfalls unterstützt von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Frist für die Verfolgung von Verstößen durch die Kostenobergrenzenverwaltung beträgt fünf Jahre. Diese Fünfjahresfrist beginnt mit dem Stichtag für die Jahresabschlussmeldung desjenigen Jahres, in dem der Verstoß mutmaßlich stattgefunden hat. Die Kostenobergrenzenverwaltung benachrichtigt den Motorenhersteller schriftlich, falls eine formelle Untersuchung eingeleitet wird.

- E6.5.2** Nach Abschluss einer Untersuchung liegt die Entscheidung der Kostenobergrenzenverwaltung darüber, ob weitere Maßnahmen gemäß dieser Finanzordnung (Hersteller von Antriebseinheiten) ergriffen werden sollen oder nicht, im alleinigen Ermessen der Kostenobergrenzenverwaltung unter Berücksichtigung des Inhalts der offengelegten Informationen und der Erfolgsaussichten des jeweiligen Falles.
- E6.5.3** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann natürlichen Personen, die Tatsachen offenlegen, die wahrscheinlich einen Verstoß gegen Artikel E8 dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) darstellen, und/oder die Beweise liefern, die die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung solcher Tatsachen ermöglichen, teilweise oder vollständige Immunität gewähren. Der Grad der von der Kostenobergrenzenverwaltung gewährten Immunität hängt von folgenden Faktoren ab:
- a. ob die Kostenobergrenzenverwaltung die Informationen bereits besaß;
 - b. das Ausmaß der Kooperation der Person;
 - c. die Bedeutung des Falles;
 - d. die Bedeutung der betreffenden Straftat und das Verhalten des Angeklagten; und
 - e. das bisherige Verhalten dieser Person.
- E6.5.4** Eine gewährte Immunität, ob teilweise oder vollständig, wird stets schriftlich erteilt. Dieses Dokument wird von der Kostenobergrenzenverwaltung und der immunitätsberechtigten Person unterzeichnet. Es legt die Art der gewährten Immunität fest und listet die Sanktionen auf, die die FIA gegen die immunitätsberechtigte Person nicht verhängen wird. Die von der Kostenobergrenzenverwaltung gewährte Immunität, ob teilweise oder vollständig, unterliegt den folgenden Bedingungen (den „Immunitätsbedingungen“):
- a. mit der Kostenobergrenzenverwaltung zusammenzuarbeiten, die volle Wahrheit zu sagen, nützliche Informationen oder Beweismittel nicht zu vernichten, zu verfälschen oder zu verbergen und jederzeit in gutem Glauben zu handeln; und
 - b. der Kostenobergrenzenverwaltung echte, umfassende und dauerhafte Zusammenarbeit zu gewähren während der gesamten Untersuchung, die insbesondere Folgendes umfasst:
 - i. Abgabe und Wiederholung ihrer Aussage gemäß jeder Aufforderung und in jeder Form erforderlich gemäß den Vorgaben der Cost Cap Administration; und
 - ii. der Kostenobergrenzenverwaltung jederzeit zur Verfügung zu stehen, um alle Fragen umgehend zu beantworten. Das mag sein.
- Diese Immunitätsbedingungen werden in dem Dokument, das die Immunität gewährt, wiederholt. Die Person, die die Immunität genießt, kann je nach den Umständen berechtigt sein, in einer Weise auszusagen, die ihre Anonymität wahrt.
- E6.5.5** Die von der Kostenobergrenzenverwaltung gewährte Immunität ist unwiderruflich, sofern nicht nachträglich nachgewiesen wird, dass die Person, die von der Immunität profitiert, die Immunitätsbedingungen nicht eingehalten hat.
- E6.5.6** Für den Fall, dass die Person, die von der Immunität profitiert, die Immunitätsbedingungen nicht einhält, kann die Kostenobergrenzenverwaltung das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht oder, im Falle eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts, die ICA ersuchen, die Immunität durch schriftlichen Beschluss zu widerrufen, ohne dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, Rechtsmittel einzulegen, und die Person dann den im Internationalen Sportkodex vorgesehenen Sanktionen unterliegt.

- E6.5.7** Die Kostenobergrenzenverwaltung und alle an einer Untersuchung beteiligten Personen sind gegenüber Personen oder Organisationen, die nicht mit der Untersuchung befasst sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Kostenobergrenzenverwaltung kann jedoch jederzeit ihre Entscheidung zur Durchführung einer Untersuchung und deren Ergebnis veröffentlichen, sofern sie die Vertraulichkeit aller ihr im Zusammenhang mit dieser Untersuchung übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit wahrt.
- E6.5.8** Im Zusammenhang mit jeglicher Untersuchung muss ein Hersteller von Antriebseinheiten Folgendes beachten und sicherstellen, dass die anderen Mitglieder der Rechtsabteilung des Herstellers Folgendes tun:
- uneingeschränkt mit jeder derartigen Untersuchung zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter der Kraftwerkseinheiten uneingeschränkt mit der Untersuchung zusammenarbeiten, soweit dies erforderlich ist;
 - Zugang zu den Informationen und Aufzeichnungen des Herstellers der Antriebseinheit und/oder eines Mitglieds der Rechtsabteilung des Herstellers der Antriebseinheit für die Kostenobergrenzenverwaltung, die von der Kostenobergrenzenverwaltung beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und/oder die ICA zu gewähren;
 - elektronische Geräte des betreffenden Stromversorgungsherstellers und/oder eines Mitglieds der Rechtsabteilung des Stromversorgungsherstellers der Kostenobergrenzenverwaltung, der von der Kostenobergrenzenverwaltung beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und/oder dem ICA zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen; und
 - den Zugang zu solchen seiner Räumlichkeiten, Personen, Informationen und Dokumente zu erleichtern, wie dies erforderlich ist erforderlich sein.
- E6.5.9** Jeder Hersteller von Antriebseinheiten ist verpflichtet, seine Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen so aufzubewahren, dass die Kostenobergrenzenverwaltung, die von der Kostenobergrenzenverwaltung beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und/oder die ICA bei einer Prüfung gemäß Artikel E6.5.8 den Inhalt der von diesem Hersteller von Antriebseinheiten für die letzten fünf Berichtszeiträume nach den Finanzvorschriften eingereichten Jahresabschlüsse zu ihrer Zufriedenheit nachvollziehen können.
- E6.6** **Beschwerdeverfahren**
- E6.6.1** Ist ein Hersteller von Antriebseinheiten (ein „**beschwerdeführender Hersteller**“) der Ansicht, dass ein anderer Hersteller von Antriebseinheiten diese Finanzvorschriften (Antriebseinheitenhersteller) nicht eingehalten hat, kann er der Kostenobergrenzenverwaltung einen Bericht gemäß Artikel E6.6.2 vorlegen.
- E6.6.2** Nach Eingang einer schriftlichen Meldung eines beschwerdeführenden Herstellers führt die Kostenobergrenzenverwaltung eine Untersuchung der gemeldeten Nichteinhaltung durch, sofern die folgenden zwingenden Bedingungen erfüllt sind:
- Der Bericht benennt den nicht konformen Antriebsgerätehersteller und fasst die jeweilige Nichteinhaltung klar zusammen. Möchte ein beschwerdeführender Hersteller die Nichteinhaltung von mehr als einem Antriebsgerätehersteller melden, muss er für jeden Antriebsgerätehersteller einen separaten Bericht bei der Kostenobergrenzenverwaltung einreichen;
 - Der Bericht gibt die einschlägige(n) Bestimmung(en) dieser Finanzordnung (Energieeinheit) klar an. Hersteller), die nicht eingehalten wurden;

- c. der Bericht wird in gutem Glauben erstellt und die Unterzeichner des betreffenden Berichts haben hinreichende Gründe für die Annahme, dass die gemeldeten Informationen wahr, genau und durch Beweise hinreichend belegt sind;
- d. Der Bericht enthält ausreichende und stichhaltige Beweise für jeden gemeldeten Fall von Nicht-Einhaltung;
- e. Der Bericht muss im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 30. April (einschließlich) eingereicht werden. unmittelbar nach dem Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr, in dem der Verstoß gemeldet wurde; und
- f. Der Bericht ist vom CEO und CFO des beschwerdeführenden Herstellers zu unterzeichnen.

E6.6.3 Die Kostenobergrenzenverwaltung kann nach eigenem Ermessen die Durchführung einer Untersuchung ablehnen, wenn eine oder mehrere der in Artikel E6.6.2 aufgeführten zwingenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Kostenobergrenzenverwaltung teilt dem beschwerdeführenden Hersteller eine solche Entscheidung schriftlich mit. Gegen eine solche Entscheidung, keine Untersuchung durchzuführen, besteht im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens kein Rechtsmittel.

E6.6.4 Nach Abschluss der Untersuchung einer gemäß Artikel E6.6.1 gemeldeten Beschwerde erstellt die Kostenobergrenzenverwaltung einen Empfehlungsbericht, der dem Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium zur Prüfung vorgelegt wird. Die Kostenobergrenzenverwaltung informiert den beschwerdeführenden Hersteller schriftlich über die Vorlage des Berichts an das Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium. Das Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium führt eine Anhörung durch und trifft eine Entscheidung gemäß den Bestimmungen von Artikel E7.1.3.

E6.7 Akzeptierte Vereinbarung über Vertragsbruch

E6.7.1 Stellt die Kostenobergrenzenverwaltung fest, dass ein Hersteller von Antriebseinheiten gegen Verfahrensvorschriften oder geringfügige Budgetüberschreitungen verstoßen hat, kann sie Sanktionen vorschlagen. Diese Sanktionen sollten auf denselben Faktoren, einschließlich erschwerender und mildernder Umstände, beruhen, die das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gemäß Artikel E8 dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) bei einem solchen Verstoß berücksichtigen würde. Akzeptiert der Hersteller von Antriebseinheiten den Verstoß und die vorgeschlagenen Sanktionen, kann die Kostenobergrenzenverwaltung mit ihm eine Vereinbarung über die Annahme des Verstoßes (eine „**ABA**“) abschließen. Gegen die Entscheidung der Kostenobergrenzenverwaltung über den Abschluss einer ABA kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

E6.7.2 Ein ABA kann:

- a. bestimmte Verpflichtungen oder Bedingungen festlegen, die vom jeweiligen Hersteller der Antriebseinheit entweder innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder fortlaufend zu erfüllen sind; und/oder
- b. die Einrichtung verbesserter Überwachungsverfahren in Bezug auf die Energieeinheit vorzusehen. Hersteller; und/oder
- c. die Verhängung von Geldstrafen oder geringfügigen Sportstrafen, die dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gemäß Artikel E9 in Bezug auf die jeweilige Art des Verstoßes zur Verfügung stünden, mit der Ausnahme, dass die Kostenobergrenzenverwaltung nicht berechtigt ist, die in den Artikeln E9.1.1.b.ii., E9.1.1.b.iii. und E9.1.1.bv. genannten geringfügigen Sportstrafen zu verhängen; und/oder

d. Einzelheiten über die vom Antriebsaggregathersteller zu tragenden Kosten darzulegen, berechnet unter Bezugnahme auf die angemessenen Kosten, die der Kostenobergrenzenverwaltung im Zusammenhang mit Untersuchungen über die Einhaltung dieser Finanzvorschriften durch den Antriebsaggregathersteller und/oder die Erstellung eines ABA entstanden sind.

E6.7.3 Die Kostenobergrenzenverwaltung überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen jeder Bedarfsvereinbarung. Verstößt der betreffende Hersteller von Energieaggregaten gegen eine der Bestimmungen der Bedarfsvereinbarung, verweist die Kostenobergrenzenverwaltung den Fall an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht. Ein solcher Verstoß wird als Verfahrensverstoß gewertet.

E6.7.4 Damit die Kostenobergrenzenverwaltung eine ABA-Vereinbarung abschließen kann, muss der jeweilige Hersteller der Stromversorgungseinheit dies tun. muss:

- a. bestätigen, dass sie gegen diese Finanzvorschriften verstoßen hat (Hersteller von Antriebseinheiten);
- b. die verhängten Sanktionen und/oder verstärkten Überwachungsverfahren zu akzeptieren, zu beachten und zu erfüllen;
- c. sich bereit erklären, die im ABA aufgeführten Kosten gemäß Artikel E6.7.2.d. zu tragen; und
- d. auf sein Recht verzichten, die ABA anzufechten.

E6.7.5 Die Cost Cap Administration wird eine Zusammenfassung der Bedingungen der ABA veröffentlichen, in der der Verstoß, etwaige Sanktionen und etwaige verstärkte Überwachungsverfahren detailliert aufgeführt werden, wobei vertrauliche Informationen ausgelassen werden.

ARTIKEL E7: KOSTENHÖHEN-SCHIEDSGERICHT

E7.1 Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium

E7.1.1 Das Schlichtungsgremium für Kostenobergrenzen setzt sich aus unabhängigen Richtern zusammen, die Fälle mutmaßlicher Verstöße gegen diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) verhandeln und entscheiden, die ihnen von der Kostenobergrenzenverwaltung gemäß diesen Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) vorgelegt werden. Gegen Entscheidungen des Schlichtungsgremiums für Kostenobergrenzen kann bei der ICA Berufung eingelegt werden. Das Schlichtungsgremium für Kostenobergrenzen und letztlich die ICA haben die endgültige Entscheidungsgewalt darüber, ob ein Hersteller von Antriebseinheiten diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) eingehalten hat.

E7.1.2 Die Kostenobergrenzenverwaltung wird einen Fall an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht weiterleiten. Umstände:

- a. die Kostenobergrenzenverwaltung stellt fest, dass der Hersteller der Stromversorgungseinheit einen Verfahrensverstoß und/oder einen geringfügigen Kostenüberschreitungsverstoß begangen hat und ein Vergleichsverfahren nicht abgeschlossen wurde oder als nicht angemessen erachtet wird; oder
- b. Die Kostenobergrenzenverwaltung stellt fest, dass der Hersteller der Antriebseinheit eine nicht-Verstoß gegen die Einreichungsbestimmungen oder wesentliche Überschreitung des Budgets; oder
- c. Ein Hersteller von Stromversorgungseinheiten hat einen ABA-Vertrag abgeschlossen, hat aber die Bedingungen nicht eingehalten solche ABA; oder
- d. nach einer Untersuchung der Kostenobergrenzenverwaltung aufgrund einer Beschwerde, die von einem beschwerdeführenden Hersteller gemäß Artikel E6.6.1 dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) gemeldet wurde.

E7.1.3 Nach einer Überweisung durch die Kostenobergrenzenverwaltung führt das Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium eine Anhörung durch und trifft eine Entscheidung.

E7.1.4 Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Richtern (die „**Richter**“), die von der FIA-Generalversammlung gemäß den FIA-Statuten aus den von folgenden Parteien vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden:

- a. die FIA-Sportmitglieder, die gemäß Artikel 3.1 und 3.3 der FIA-Statuten zur Stimmabgabe berechtigt sind; oder
- b. eine Gruppe von mindestens drei Herstellern von Antriebseinheiten.

E7.1.5 Alle zwei Jahre wählen die Richter aus ihrer Mitte einen Präsidenten (den „**Präsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts**“) und einen Vizepräsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts.

E7.1.6 Im Falle einer Verhinderung wird der Präsident des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts durch den Vizepräsidenten ersetzt.

E7.1.7 Das Mandat jedes Richters tritt am 1. Januar nach seiner Wahl in Kraft. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre und kann zweimal verlängert werden, vorbehaltlich der in den FIA-Statuten festgelegten Übergangsbestimmungen.

E7.1.8 Wird ein Sitz aus irgendeinem Grund frei und sinkt die Zahl der amtierenden Richter unter sechs, so wählt die Generalversammlung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

E7.1.9 In jedem Fall besteht das Richterergremium aus mindestens drei Richtern. Die Mitglieder des jeweiligen Richterergremiums werden vom Präsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts ernannt.

- E7.1.10** Die Mitglieder des zuständigen Schiedsrichtergremiums dürfen keinen Interessenkonflikt (gemäß Definition im FIA-Verhaltenskodex) in Bezug auf die betreffende Angelegenheit haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts (oder, falls er selbst Bedenken hat, der Vizepräsident), ob ein Schiedsrichter einen Interessenkonflikt hat, ist jedoch nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- E7.1.11** Ist ein Mitglied des zuständigen Richterorgans nicht in der Lage, nicht willens oder nicht geeignet, die Angelegenheit zu verhandeln (sei es wegen eines Interessenkonflikts im Sinne von Artikel E7.1.10 oder aus anderen Gründen), ernannt der Präsident des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts ein Ersatzmitglied für das Richterorgan.
- E7.2** **Anhörungen vor dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht**
- E7.2.1** Für jede Anhörung wird eines der Mitglieder des Richterorgans vom Präsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Richterorgans (im Folgenden „**Vorsitzender der Anhörung**“) ernannt. Der Vorsitzende der Anhörung ist für die Durchführung des Verfahrens, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung, die Wahrung der Rechte der Parteien (einschließlich ihres Rechts auf Vertraulichkeit in der Anhörung), die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Anhörung sowie die Erstellung des Beschlusses (der durch seine/ihre Unterschrift zu beglaubigen ist) und dessen Benachrichtigung der FIA und des Antragsgegners sowie dessen Veröffentlichung verantwortlich.
- E7.2.2** Zu den bei jeder Anhörung Anwesenden gehören (gemeinsam die „**Parteien**“, jede **Partei einzeln**):
- die Parteien des Verfahrens, nämlich die FIA (als die für die Durchsetzung dieser Finanzvorschriften zuständige Stelle (Hersteller von Antriebseinheiten)) und der betreffende Hersteller von Antriebseinheiten (als „**Beklagter**“);
 - die Vertreter der FIA und des Beschwerdegegners;
 - alle Zeugen, wie in den Artikeln E7.2.4 und E.7.2.7 zulässig; und
 - jeder Drittbeobachter, wie in Artikel E7.2.6 zulässig.
- E7.2.3** Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht wird seine Entscheidung zur Durchführung der Anhörung öffentlich bekannt geben und die endgültige Entscheidung des Richterorgans, mit der das Verfahren gemäß Artikel abgeschlossen wird, veröffentlichen. E7.3.2, ansonsten sind die Verfahren vor dem Cost Cap Adjudication Panel vertraulich, und keine Partei darf vor, während oder nach den Verfahren Tatsachen oder andere Informationen (einschließlich vertraulicher Informationen) im Zusammenhang mit den Verfahren offenlegen.
- E7.2.4** Die FIA und der Beschuldigte können dem Vorsitzenden der Anhörung innerhalb der vorgegebenen Fristen schriftliche Zeugenaussagen ihrer jeweiligen Zeugen vorlegen. Hält der Vorsitzende die Zeugenaussagen für relevant, kann er die Zeugen zur Anhörung einladen, um Fragen des Vorsitzenden, der Jury, der FIA und/oder des Beschuldigten zu beantworten. Eingeladene Zeugen sind nicht befugt, zu Sachverhalten Stellung zu nehmen, die nicht bereits in ihren schriftlichen Aussagen behandelt wurden, es sei denn, der Vorsitzende erteilt (ausnahmsweise) eine Genehmigung. Anträge auf Anhörung von Zeugen können vom Vorsitzenden der Anhörung abgelehnt werden, wenn er sie nach eigenem Ermessen für unbegründet, schikanös, übertrieben und/oder unnötig hält.
- E7.2.5** Der Vorsitzende der Anhörung wird die FIA und den Beschuldigten gegebenenfalls auffordern, ihre jeweiligen Argumente darzulegen, ohne dass die Zeugen anwesend sind.
- E7.2.6** Dritte dürfen der Anhörung nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Anhörung beitreten, die dieser nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann. Wird die Genehmigung erteilt, ist der Dritte zur Teilnahme verpflichtet.

Die Anhörung findet ausschließlich als Beobachter statt. Es ist dem Dritten nicht gestattet, Stellungnahmen abzugeben, Beweise vorzulegen oder Zeugen zu befragen.

- E7.2.7** Der Vorsitzende der Anhörung kann entscheiden, wenn er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Fairness gegenüber der FIA oder dem Beschwerdegegner liegt oder dass es dem Richtertribunal helfen würde, zusätzlich zur FIA, dem Beschwerdegegner und jedem ihrer Zeugen weitere Zeugen anzuhören.
- E7.2.8** Nachdem die Zeugen ihre Aussagen gemacht haben, kann der Vorsitzende der Anhörung jeden Zeugen anweisen, im Gerichtssaal zu bleiben und nicht mit anderen Zeugen zu sprechen.
- E7.2.9** Der Vorsitzende der Anhörung wird anschließend sowohl die FIA als auch den Beschuldigten zu ihren Schlussvorträgen auffordern.
- E7.2.10** Der Vorsitzende der Anhörung kann einer Partei gestatten, per Videokonferenz oder auf anderem Wege teilzunehmen. Kommunikation.
- E7.2.11** Das Richtertribunal kann jederzeit während der Verhandlung, nach Anhörung der Parteien, aber vor einer endgültigen Entscheidung, Folgendes entscheiden:
- a. um weitere Informationen anzufordern; oder
 - b. die Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, insbesondere um Zeugen zu vernehmen.
- E7.2.12** Nachdem der Beklagte das letzte Wort hatte, wird die Anhörung für geschlossen erklärt und es werden keine weiteren Eingaben oder Beweismittel mehr zugelassen, es sei denn, das Richtertribunal fordert dies nach Wiedereröffnung der Anhörung an.
- E7.2.13** Nach Abschluss der Anhörung wird der Vorsitzende der Anhörung den voraussichtlichen Zeitpunkt der Urteilsverkündung bekanntgeben.
- E7.2.14** Die Jury kann die Anhörung jederzeit während ihrer Beratung wieder aufnehmen, beispielsweise wenn ihr neue Tatsachen bekannt werden. In diesem Fall werden sowohl die FIA als auch der Beschwerdegegner durch eine neue Benachrichtigung über die Fortsetzung der Anhörung informiert.
- E7.3 Entscheidung**
- E7.3.1** Nach der Anhörung trifft die Jury ihre Entscheidung, die wie folgt lauten soll:
- a. einstimmig oder mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wobei jedes Mitglied der Jury eine Stimme hat und im Falle einer Stimmengleichheit der Präsident der Anhörung die entscheidende Stimme hat;
 - b. schriftlich in englischer Sprache vorliegen;
 - c. die Gründe für seine Entscheidung darlegen;
 - d. sowohl der FIA als auch dem Beschwerdegegner mitgeteilt zu werden;
 - e. für den Fall, dass sich herausstellt, dass ein Hersteller von Antriebseinheiten gegen diese finanziellen Bestimmungen verstoßen hat. Die Vorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) enthalten Einzelheiten zu:
 - i. jede Sanktion (die gemäß Artikel E9 festgelegt wird); und
 - ii. die vom Hersteller der Antriebseinheit zu tragenden Kosten, die anhand der angemessenen Kosten berechnet werden, die der Kostenobergrenzenverwaltung und dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht im Zusammenhang mit einer Untersuchung und/oder einem Schiedsverfahren entstanden sind.

Sollten die der Kostenobergrenzenverwaltung entstandenen angemessenen Kosten strittig sein, so entscheidet das Schiedsgericht darüber; und

- F. Für den Fall, dass ein Hersteller von Antriebseinheiten diese Finanzvorschriften (Antriebseinheitenhersteller) eingehalten hat, sind Anweisungen an die Kostenobergrenzenverwaltung zur Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung einzufügen.

E7.3.2 Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht wird die Entscheidung des Richterremiums und die Gründe, auf denen sie beruht, veröffentlichen, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen.

E7.3.3 Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe einer Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts wichtige neue Beweise entdeckt, die während des Verfahrens vor dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht unbekannt waren und die die Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts in Frage stellen oder zu einer Änderung dieser Entscheidung veranlassen könnten, so kann das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme dieser wichtigen neuen Beweise beschließen, seine Entscheidung erneut zu prüfen. Dabei ist ein Verfahren anzuwenden, das sowohl die Rechte der Parteien als auch die Bestimmungen dieser Finanzordnung (Hersteller von Energieaggregaten) respektiert.

E7.4 Berufungen

E7.4.1 Die ICA ist das unabhängige Justizorgan gleichen Namens, das gemäß den FIA-Statuten und den FIA-Justiz- und Disziplinarregeln als letzte Berufungsinstanz für den internationalen Motorsport eingerichtet wurde.

E7.4.2 Gegen eine Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts kann entweder der betreffende Motorenhersteller, die FIA oder die in Artikel E9.4.1.b. dieser Finanzordnung aufgeführten Motorenhersteller, die Gegenstand einer Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts sind, Berufung einlegen. Die Berufung wird von der ICA gemäß den FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarregeln verhandelt.

ARTIKEL E8: KATEGORIEN VON VERSTÖßEN

E8.1 Verfahrensverstoß

- E8.1.1** Ein „**Verfahrensverstoß**“ liegt vor, wenn ein Hersteller von Antriebseinheiten gegen einen verfahrenstechnischen Aspekt dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) (einschließlich etwaiger Festlegungen) verstößt; ein Verstoß gegen die Nichtvorlagepflicht im Sinne von Artikel E8.2.4 stellt jedoch keinen Verfahrensverstoß dar.
- E8.1.2** Beispiele für Verfahrensverstöße sind:
- a. verspätete Einreichung;
 - b. Nichtvorlage der Zwischenberichtsdocumentation bis zum Stichtag für die Zwischenberichterstattung;
 - c. die Nichtbeachtung einer schriftlichen Anfrage der Kostenobergrenzenverwaltung nach Informationen, Unterlagen oder Klarstellungen innerhalb der von der Kostenobergrenzenverwaltung festgelegten Frist;
 - d. die Ausübung der Regulierungsfunktion der Kostenobergrenzenverwaltung zu verzögern, zu behindern oder zu vereiteln, einschließlich einer Untersuchung gemäß den Finanzvorschriften (Hersteller von Energieaggregaten) oder eines Versuchs, dies zu tun;
 - e. Einreichen von Berichtsunterlagen, die ungenau oder irreführend sind (z. B. durch Einbeziehung von ungenauen oder irreführenden Angaben oder das Weglassen relevanter Informationen);
 - f. Nichteinhaltung der Bestimmungen einer ABA;
 - g. Nichteinhaltung der Anforderungen der Artikel E1.3.1, E1.3.2 oder E1.3.3;
 - h. die Nichtvorlage von Informationen oder Unterlagen, die gemäß einer Festlegung der die in dieser Festlegung enthaltene anwendbare Frist; oder
 - ich. Versäumnis, eine Liste der inkrementellen Bestandsaufnahme gebrauchter Energieaggregate im vorgeschriebenen Format und bis zum von der Kostenobergrenzenverwaltung jeweils per Bescheid festgelegten Stichtag einzureichen.
- E8.1.3** Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Hersteller von Antriebseinheiten einen Verfahrensverstoß begangen hat, verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht eine Geldstrafe.
- es sei denn:
- a. Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht stellt fest, dass ausreichend mildernde Umstände vorliegen, um den Verzicht auf weitere Maßnahmen zu rechtfertigen; oder
 - b. Stellt das Kostenobergrenzen-Gremium fest, dass ein oder mehrere ausreichende erschwerende Umstände vorliegen, so verhängt es zusätzlich zur Geldstrafe oder anstelle der Geldstrafe eine geringfügige Sportstrafe.
- E8.2** **Ver spätete und fehlende Einreichung der vollständigen Jahresberichtsdocumentation**
- E8.2.1** Falls ein Hersteller von Antriebseinheiten die vollständige Jahresberichtsdocumentation nicht bis zum Stichtag für die Jahresberichterstattung vollständig einreicht (eine „**verspätete Einreichung**“), stellt die Kostenobergrenzenverwaltung dem Hersteller von Antriebseinheiten (dem „**verspäteten Einreicher**“) eine **Mitteilung über die verspätete Einreichung** („**Mitteilung über die verspätete Einreichung**“) zu.

- E8.2.2** Jeder Hersteller, der seine Unterlagen verspätet einreicht, muss der Kostenobergrenzenverwaltung innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung über die verspätete Einreichung eine schriftliche Begründung für die Verspätung zukommen lassen. Vorlage.
- E8.2.3** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann dem Hersteller, der die Meldung verspätet einreicht, eine Verlängerung der Frist für die Jahresberichterstattung gewähren, sofern sie mit der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel E8.2.2 („Verlängerte **Meldefrist**“) **einverstanden ist**.
- E8.2.4** Für den Fall, dass ein Hersteller seine Unterlagen verspätet einreicht:
- a. gibt innerhalb der angegebenen Frist keine schriftliche Antwort auf eine Benachrichtigung über verspätete Einreichung;
 - b. gibt innerhalb der angegebenen Frist eine schriftliche Antwort auf eine Benachrichtigung über verspätete Einreichung, aber diese
Die Antwort wird von der Kostenobergrenzenverwaltung als unbefriedigend eingestuft; oder
 - c. reicht die vollständige Jahresberichtsdocumentation nicht fristgerecht ein.
Verlängerte Meldefrist;
- Der Hersteller, der den Antrag verspätet einreicht, hat gegen die Einreichungspflicht verstoßen und wird unverzüglich dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht vorgelegt.
- E8.2.5** Ein Hersteller von Stromversorgungseinheiten, der eine Vorlage für die Berichterstattung über Teilkostenobergrenzen als Teil seines vollständigen Berichts einreicht Dokumentation der Jahresberichterstattung, wenn der Hersteller der Antriebseinheit die geltenden Fristen für die Nutzung der von der Kostenobergrenzenverwaltung festgelegten Teilkonten nicht eingehalten hat.
durch eine Feststellung einen Verstoß gegen die Unterlassungspflicht begangen zu haben.
- E8.2.6** Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Motorenhersteller gegen die Nichtabgabepflicht verstoßen hat, verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht einen Punktabzug in der Konstrukteursmeisterschaft gemäß Artikel E9.1.1.ci und kann darüber hinaus eine Geldstrafe und/oder andere wesentliche sportliche Strafen verhängen.
- E8.3** **Geringfügiger Verstoß gegen das Ausgabenlimit**
- E8.3.1** Ein „**geringfügiger Verstoß gegen das Ausgabenlimit**“ liegt vor, wenn:
- a. ein Hersteller von Antriebseinheiten legt seine Jahresabschlusssdocumentation vor und die darin ausgewiesenen relevanten Kosten überschreiten die Kostenobergrenze für Antriebseinheiten um weniger als 5 %; oder
 - b. nach der Überprüfung der Jahresabschlusssdocumentation eines Herstellers von Antriebseinheiten (einschließlich gegebenenfalls des Abschlusses von Untersuchungen der Cost Cap Administration und/oder der von der Cost Cap Administration beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft),
Es wurde festgestellt, dass die relevanten Kosten des Herstellers der Antriebseinheit die Leistung übersteigen.
Stückkostenobergrenze von weniger als 5 %.
- E8.3.2** Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Hersteller von Antriebseinheiten einen geringfügigen Kostenüberschreitungsverstoß begangen hat, kann das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht eine Geldstrafe und/oder geringfügige sportliche Strafen verhängen.
- E8.4** **Materialüberschreitung**
- E8.4.1** Ein „**wesentlicher Ausgabenüberschreitungsverstoß**“ liegt vor, wenn:
- a. Ein Hersteller von Antriebseinheiten reicht seine Jahresberichtsdocumentation und die entsprechenden Kosten ein.
die darin genannten Werte überschreiten die Kostenobergrenze für die Stromerzeugungseinheit um 5 % oder mehr; oder

- b. Nach Prüfung der Jahresabschlusssdokumentation eines Herstellers von Antriebseinheiten (einschließlich gegebenenfalls des Abschlusses von Untersuchungen der Kostenobergrenzenverwaltung und/oder des von ihr beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers) wurde festgestellt, dass die relevanten Kosten des Herstellers die zulässige Leistungsgrenze überschreiten.

Stückkostenobergrenze von 5 % oder mehr.

- E8.4.2** Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Motorenhersteller einen wesentlichen Kostenüberschreitungsverstoß begangen hat, verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht einen Punktabzug in der Konstrukteursmeisterschaft gemäß Artikel E9.1.1.ci und kann darüber hinaus eine Geldstrafe und/oder andere wesentliche sportliche Strafen verhängen.

E8.5 Erschwerende oder mildernde Umstände

- E8.5.1** Bei der Festlegung der für einen bestimmten Fall angemessenen Sanktionen berücksichtigt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht alle erschwerenden oder mildernden Umstände.

- E8.5.2** Beispiele für erschwerende Umstände sind:

- a. jegliches Element von Arglist, Unehrllichkeit, vorsätzlicher Verschleierung oder Betrug;
- b. mehrfache Verstöße gegen diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) im Finanzbereich Berichtszeitraum der betreffenden Vorschriften;
- c. Verstöße gegen diese Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) in Bezug auf einen früheren Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften;
- d. Ausmaß der Überschreitung der Obergrenze für die Stromerzeugungskosten; und
- e. mangelnde Kooperation mit der Kostenobergrenzenverwaltung und/oder der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ernannt von der Kostenobergrenzenverwaltung.

- E8.5.3** Beispiele für mildernde Faktoren sind:

- a. freiwillige Offenlegung eines Verstoßes gegenüber der Kostenobergrenzenverwaltung;
- b. Nachweisliche Einhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) frühere Berichtszeiträume gemäß den Finanzvorschriften;
- c. unvorhergesehene Ereignisse höherer Gewalt; und
- d. uneingeschränkte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Kostenobergrenzenverwaltung und/oder der unabhängigen Von der Kostenobergrenzenverwaltung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

ARTIKEL E9: SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

E9.1 Sanktionen

E9.1.1 Bei Verstößen gegen diese Finanzvorschriften können folgende Sanktionen verhängt werden (Energieabteilung)
Hersteller) gemäß Artikel E8:

- a. Eine „**Finanzstrafe**“, d. h. eine Geldbuße, deren Höhe von Fall zu Fall festgelegt wird.
 - b. Eine „**kleinere sportliche Strafe**“, womit eine oder mehrere der folgenden Strafen gemeint sind:
 - i. öffentliche Rüge;
 - ii. Abzug von Fahrer- und/oder Konstrukteursmeisterschaftspunkten, die dem nominierten Team des jeweiligen Motorenherstellers für die Meisterschaft zuerkannt wurden, die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften vor dem Verstoß stattfand;
 - iii. Abzug von Punkten in der Fahrer- und/oder Konstrukteursmeisterschaft, die dem nominierten Team und allen Kundenteams der betreffenden Antriebseinheit zugesprochen wurden.
Hersteller für die Meisterschaft, die im Rahmen der Finanzbestimmungen stattfand
Meldezeitraum des Verstoßes;
 - iv. Einschränkungen der Möglichkeit, Prüfstandtests oder andere Tests an Antriebseinheiten durchzuführen, die für die Lieferung an Formel-1-Teams im Hinblick auf die ab 2026 stattfindenden Meisterschaften homologiert werden sollen; und/oder
 - v. Senkung der Obergrenze für die Stromerzeugungskosten,
vorausgesetzt, dass die in Artikel E9.1.1.bv genannte Strafe nur für den unmittelbar auf den Tag der Verhängung der Sanktion folgenden Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften (und gegebenenfalls für nachfolgende Berichtszeiträume nach den Finanzvorschriften) gilt; und
- Vorausgesetzt, dass die in den Artikeln E9.1.1.b.ii. und E9.1.1.b.iii. genannten Strafen nicht vor dem 1. Januar der Eröffnungssaison des Kraftwerksherstellers angewendet werden können.
- c. Eine „**wesentliche Sportstrafe**“, die eine oder mehrere der folgenden Strafen bedeutet:
 - i. Abzug von Fahrer- und/oder Konstrukteursmeisterschaftspunkten, die dem nominierten Team des jeweiligen Motorenherstellers für die Meisterschaft zuerkannt wurden, die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften vor dem Verstoß stattfand;
 - ii. Abzug von Punkten in der Fahrer- und/oder Konstrukteursmeisterschaft, die dem nominierten Team und allen Kundenteams der betreffenden Antriebseinheit zugesprochen wurden.
Hersteller für die Meisterschaft, die im Rahmen der Finanzbestimmungen stattfand
Meldezeitraum des Verstoßes;
 - iii. Einschränkungen der Fähigkeit, Prüfstandtests für Antriebseinheiten oder andere Tests in Bezug auf Antriebseinheiten durchzuführen, die für die Lieferung an Formel-1-Teams im Hinblick auf die ab 2026 stattfindenden Meisterschaften homologiert werden sollen;
 - iv. Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit, künftige Spezifikationen des Netzteils zu aktualisieren
das derzeit für die Lieferung an Formel-1-Teams homologiert ist;

v. Verzicht auf das Recht, dass seine Antriebseinheiten für die Lieferung an Formel-1-Teams homologiert werden, in Bezug auf der gesamten Championship-Saison ab 2026; oder

vi. Senkung der Obergrenze für die Stromerzeugungskosten,

vorausgesetzt, dass die in Artikel E9.1.1.c.vi. genannte Strafe nur für den unmittelbar auf den Tag der Verhängung der Sanktion folgenden Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften (und gegebenenfalls für nachfolgende Berichtszeiträume nach den Finanzvorschriften) angewendet wird; und

Vorausgesetzt, dass die in den Artikeln E9.1.1.ci, E9.1.1.c.ii und E9.1.1.c.iv genannten Strafen nicht vor dem 1. Januar der Eröffnungssaison des Motorenherstellers angewendet werden können.

E9.2 Verstärkte Überwachung und Aussetzung von Sanktionen

E9.2.1 Zusätzlich zu den in Artikel E9.1 aufgeführten Sanktionen hat das Cost Cap Adjudication Panel die Befugnis, eine verstärkte Überwachung in Bezug auf einen Hersteller von Kraftwerkseinheiten anzuordnen.

E9.2.2 Das Cost Cap Adjudication Panel kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer verhängten Sanktion ganz oder teilweise aussetzen.

E9.2.3 Um Missverständnisse auszuschließen, wird im Falle eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung die Anwendung aller verhängten Sanktionen bis zur endgültigen Entscheidung der ICA ausgesetzt.

E9.3 Zahlung einer Geldstrafe

E9.3.1 Die Zahlung aller Bußgelder gemäß dieser Finanzordnung (Hersteller von Antriebseinheiten) hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der jeweiligen Entscheidung zu erfolgen. Im Falle eines Einspruchs wird die Zahlung bis zur Entscheidung über den Einspruch ausgesetzt.

E9.3.2 Vorbehaltlich Artikel E9.3.1 führt jede Verzögerung bei der Zahlung von Bußgeldern gemäß dieser Finanzordnung (Hersteller von Antriebseinheiten) automatisch zum Verlust des Rechts des betreffenden Herstellers, seine Antriebseinheiten für die Lieferung an Formel-1-Teams für alle Meisterschaftssaisons ab 2026 zu homologieren, die nach dem in Artikel E9.3.1 genannten Fälligkeitstermin beginnen.

E9.3.1, bis diese Zahlung erfolgt ist.

E9.3.3 Unbeschadet des Artikels E9.3.2 ist der Hersteller der Antriebseinheit verpflichtet, der FIA Zinsen auf alle nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlten Geldbußen zu zahlen. Die Zinsen werden täglich auf den ausstehenden Hauptbetrag vom Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung mit einem Zinssatz von 2 % über dem Federal Funds Rate des US Federal Reserve Systems am jeweiligen Fälligkeitstag berechnet.

E9.4 Individuelle Verantwortung

E9.4.1 Für den Fall, dass:

- a. die Jahresberichtsdocumentation eines Herstellers von Antriebseinheiten ist in irgendeiner wesentlichen Hinsicht unvollständig, ungenau oder irreführend; und
- b. das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht stellt fest, dass der CEO, CFO und/oder CTO des Herstellers der Antriebseinheit davon Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben müssen,

Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht kann gegen die betreffende(n) Person(en) alle im Internationalen Sportkodex vorgesehenen Sanktionen verhängen, mit Ausnahme von Geldstrafen.

ANHANG E1: DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

In diesen Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die ihnen jeweils gegenüberliegende Bedeutung:

„**ABA**“ bezeichnet eine akzeptierte Vertragsverletzungsvereinbarung zwischen der Kostenobergrenzenverwaltung und dem jeweiligen Hersteller der Antriebseinheit gemäß Artikel E6.7.1.

„**Angepasste Indexierungsrate**“ bezeichnet die gewichtete durchschnittliche jährliche Inflationsrate für das Jahr bis zum 30. Juni des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, abgeleitet aus den länderspezifischen jährlichen Inflationsraten, die von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilt werden.

„**Anpassungen**“ bezeichnet die in Artikel E4 aufgeführten Anpassungen der Gesamtkosten der Berichtsgruppe.

„**Anpassungsfaktor**“ bezeichnet in Bezug auf einen Hersteller neuer Antriebseinheiten den gemäß den Finanzvorschriften (Antriebseinheitenhersteller) relevanten Prozentsatz, der nach Abschnitt 5.2 von Anhang A.7 berechnet wird.

Der Betrag wird von der FIA in dem gemäß Abschnitt 5.4 von Anhang A.7 der Allgemeinen Regulierungsbestimmungen zu erstellenden Bericht mitgeteilt. Wird der Status eines Motorenherstellers als neuer Motorenhersteller gemäß Abschnitt 5.3 von Anhang A.7 der Allgemeinen Regulierungsbestimmungen während des Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geändert oder widerrufen, tritt der geänderte Status sofort in Kraft.

Der **Begriff „ADUO-Zeitraum“** hat die in Artikel 4 des Anhangs C5 der während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung.

„**Alternativer Kraftstoff und Öl**“ bedeutet Kraftstoff und Öl von einem anderen Lieferanten als dem vom Hersteller der Antriebseinheit für die Verwendung mit den von ihm an das Kundenteam gelieferten Antriebseinheiten festgelegten Lieferanten.

„**Anwendbarer Zinssatz**“ bedeutet:

- a. der anfängliche anwendbare Zinssatz; oder
- b. der Durchschnitt der täglich vom US Federal Reserve System veröffentlichten Wechselkurse (abrufbar unter <https://www.federalreserve.gov/releases/h10/>) zu diesem Zeitpunkt, +/- 60 Tage, den die Kostenobergrenzenverwaltung nach eigenem Ermessen festlegt und den Herstellern der Antriebseinheiten spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres durch eine Feststellung mitteilt.

Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, der dem Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der anwendbare Zinssatz in Kraft treten soll.

„**Assoziiertes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen jedes andere Unternehmen, auf das dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt, jedoch keine Kontrolle oder gemeinsame Kontrolle besitzt.

„**Geprüfte Jahresabschlüsse**“ sind Jahresabschlüsse, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder den nationalen Rechnungslegungsstandards (soweit anwendbar) erstellt und von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden. Geprüfte Jahresabschlüsse müssen Folgendes enthalten:

- a. eine Vermögensaufstellung (Bilanz) zum Ende der Periode;
- b. eine Finanzaufstellung für den Zeitraum (Gewinn- und Verlustrechnung/Ergebnisrechnung) Konto);
- c. gegebenenfalls eine Aufstellung des sonstigen Gesamtergebnisses für den Zeitraum;
- d. eine Aufstellung der Eigenkapitalveränderungen für den Zeitraum; und

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



e. Anmerkungen, bestehend aus einer Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze und anderen erläuternden Anmerkungen.

„**CEO**“ bezeichnet die Person, die gemäß den Bestimmungen des Registrierungsformulars des jeweiligen Antriebsherstellers bei der FIA als Chief Executive Officer für diesen benannt wurde.

„**CFO**“ bezeichnet die Person, die gemäß den Bestimmungen des Registrierungsformulars des jeweiligen Antriebsherstellers bei der FIA als Finanzvorstand (Chief Financial Officer) benannt ist.

„**CTO**“ bezeichnet die Person, die gemäß den Bestimmungen des Registrierungsformulars des Antriebsherstellers bei der FIA als Chief Technical Officer für jeden Antriebshersteller benannt wurde.

„**Meisterschaft**“ bedeutet die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft, die sowohl die Konstrukteurs- als auch die Konstrukteursmeisterschaft umfasst. Meisterschaft und Fahrermeisterschaft.

Der **Begriff „Wettbewerb“** hat die Bedeutung, die ihm in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden allgemeinen regulatorischen Bestimmungen beigemessen wird, und der Begriff **„Wettbewerbe“** ist entsprechend auszulegen.

„**Beschwerdeführender Hersteller**“ bezeichnet einen Hersteller von Antriebseinheiten, der einen Bericht über die Nichteinhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) gemäß Artikel E6.6.1 einreicht.

Unter „**vertraulichen Informationen**“ versteht man alle vertraulichen Informationen, die sich auf ein Mitglied der Rechtsabteilung eines Herstellers von Antriebseinheiten beziehen (unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in einer anderen Form vorliegen), einschließlich aller Informationen, die von einem vernünftigen Geschäftsmann als vertraulich eingestuft würden und die sich auf das Geschäft, die Angelegenheiten, Kunden, Klienten, Lieferanten, Pläne, Abläufe, Prozesse, Know-how, Finanzdaten, geschäftssensible Informationen, Konstruktionen, Geschäftsgeheimnisse oder Software des Herstellers von Antriebseinheiten und/oder eines Mitglieds der Rechtsabteilung des Herstellers von Antriebseinheiten beziehen.

„**Verbundene Partei**“ bedeutet in Bezug auf die Person mit dem höchsten Gehalt:

a. jedes Familienmitglied der Person mit dem höchsten Gehalt, wobei Familienmitglied bedeutet:

i. Ehegatte, Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner;

ii. jede andere Person, mit der die Person mit dem höchsten Einkommen in einer dauerhaften Familiengemeinschaft als Partner lebt Beziehung;

iii. Kinder oder Stiefkinder der Person mit dem höchsten Gehalt oder einer Person, die unter folgende Kategorien fällt Absatz a.0 dieser Definition;

iv. alle Kinder oder Stiefkinder einer Person, die unter Absatz a.ii. dieser Definition fällt, die Sie leben mit der bestbezahlten Person zusammen und sind noch nicht 18 Jahre alt;

v. Geschwister;

vi. Eltern; und

vii. Angehörige der Person mit dem höchsten Gehalt oder einer Person, die unter Absatz ai dieses Dokuments fällt Definition;

b. jeder Beauftragte oder Vertreter, der im Namen der Person mit dem höchsten Gehalt handelt;

c. jede juristische Person, in Bezug auf die die bestbezahlte Person oder eine der Kategorien von Die in den Absätzen a. und b. dieser Definition genannte Person ist:

i. wirtschaftlich berechtigt zu 20 % oder mehr des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals dieser Körperschaft Unternehmens- oder



- ii. berechtigt, mehr als 20 % der Stimmrechte in einer beliebigen Legislative auszuüben oder deren Ausübung zu kontrollieren
Generalversammlung dieser Körperschaft; und
- d. jedes Unternehmen, jeder Trust, jede Partnerschaft oder sonstige Körperschaft, Organisation oder Mechanismus, der direkt oder indirekt ganz oder teilweise zum Nutzen oder in Bezug auf die Person mit dem höchsten Gehalt oder eine oder alle anderen in dieser Definition genannten Personenkategorien gegründet wurde oder tätig ist.

Die „Gegenleistung“ umfasst:

- a. im Kontext eines Mitarbeiters:
 - i. kurzfristige Sozialleistungen für Arbeitnehmer (einschließlich Grundgehälter und Bonuszahlungen);
 - ii. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - iii. sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer;
 - iv. Abfindungsleistungen; und
 - v. jede andere Gegenleistung im Austausch für eine andere erbrachte Dienstleistung (ob schriftlich oder mündlich ungeschrieben); und
- b. im Kontext einer Person, die kein Angestellter ist:
 - i. Gebühren;
 - ii. Vertragserfüllung oder sonstige vertragliche Zahlungen, einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Bildrechten;
 - iii. Abfindungszahlungen; und
 - iv. jede sonstige Gegenleistung für sonstige erbrachte Dienstleistungen (ob schriftlich oder mündlich).
(ungeschrieben).

„**Konstrukteursmeisterschaft**“ bedeutet die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft der Konstrukteure.

„**Kontrolle**“ bezeichnet die Befugnis, die Angelegenheiten eines Unternehmens zu führen und dessen Finanz- und Betriebspolitik, die sich auf die Rendite auswirkt, durch Aktienbesitz, Stimmrechte, Satzungen, Vereinbarungen oder auf sonstige Weise zu steuern. Die Begriffe „**kontrollierend**“ und „**kontrolliertes Unternehmen**“ sind entsprechend auszulegen.

Unter „**Körperschaftsteuer**“ versteht man alle inländischen und/oder ausländischen Steuern, die auf steuerpflichtigen Gewinnen basieren, einschließlich nicht erstattungsfähiger Quellensteuern auf Körperschaftseinkommen.

„**Cost Cap Adjudication Panel**“ bezeichnet das gemäß Artikel E7 zusammengesetzte unabhängige Entscheidungsgremium.

„**Kostenobergrenzenverwaltung**“ bezeichnet die von der FIA jeweils benannten Mitarbeiter, die mit der Verwaltung und Überwachung der Anwendung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) beauftragt sind.

„**Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung**“ bezeichnet die Berichtsvorlage im vom Kostenobergrenzen-Gesetz vorgeschriebenen Format. Die Verwaltung legt dies jeweils durch einen Beschluss fest, der Folgendes umfasst:

- a. einschließlich der Gesamtkosten der Berichtsgruppe;
- b. die Dokumentation für die Jahresberichterstattung enthält eine Überleitung der im Kostenobergrenzen-Berichtsmuster ausgewiesenen Kosten zu den in den geprüften Jahresabschlüssen erfassten Kosten für jedes Unternehmen der Berichtsgruppe;



- c. Berechnung der relevanten Kosten für den jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften;
- d. einen angemessenen Offenlegungsgrad aufweisen, um der Kostenobergrenzenverwaltung die Beurteilung der Einhaltung dieser Finanzvorschriften zu ermöglichen (Hersteller von Antriebseinheiten); und
- e. Angaben zu relevanten Transaktionen mit verbundenen Parteien, Börsentransaktionen und dem F1-Team Transaktionen.

Der Begriff „**Aktuelle Fahrzeuge**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen festgelegt ist.

„**Kundenteam**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Motorenhersteller ein Formel-1-Team, dem dieser Motoren für die jeweilige Meisterschaftssaison liefert, mit Ausnahme seines nominierten Teams.

„**Aktivitäten der Kundenteam-Kraftwerkseinheit**“ bezeichnet Aktivitäten der Kraftwerkseinheit, die sich auf Folgendes beziehen:

- a. die Herstellung und Wartung von Stromversorgungseinheiten, die an ein Kundenteam geliefert werden;
- b. die Bereitstellung der in Tabelle 2 in Anhang C.4 der Technischen Vorschriften aufgeführten Dienstleistungen für ein Kundenteam; oder
- c. die Entwicklung, Erprobung und Validierung eines alternativen Kraftstoffs und Öls zur Verwendung mit der Antriebseinheit in F1-Autos des Kundenteams, wobei in allen Fällen die Anforderungen von Artikel F5.3.3.2 des Betriebsreglements beachtet werden.

jeweils in Bezug auf die Meisterschaften, die ab der ersten Saison des Motorenherstellers stattfinden.

„**Erklärungen**“ bezeichnet Erklärungen in dem von der Kostenobergrenzenverwaltung jeweils per Festlegung vorgeschriebenen Format:

- a. unterzeichnet vom CEO, CFO und CTO des Herstellers der Antriebseinheit sowie, nur in Bezug auf die Jahresabschlussdokumentation, unterzeichnet von einem Bevollmächtigten im Namen des Herstellers der Antriebseinheit, wobei jeweils Folgendes bestätigt wird:
 - i. Die den Erklärungen beigefügten Berichtsunterlagen sind vollständig, richtig, nicht irreführend und entsprechen diesen Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten); und
 - ii. Der Hersteller der Antriebseinheit hat die Anforderungen der Artikel E1.3.1 erfüllt. E1.3.2 und E1.3.3;
- b. ausschließlich in Bezug auf die Jahresberichtsdocumentation, unterzeichnet von oder im Namen der obersten Kontrollpartei des Antriebseinheitenherstellers, die bestätigt, dass die Berichtsgruppendokumentation, mit der die Erklärungen geliefert werden, vollständig, richtig, nicht irreführend und mit diesen Finanzvorschriften (Antriebseinheitenhersteller) übereinstimmt.

Der Begriff „**Demonstrationsveranstaltung**“ hat die Bedeutung, die ihm in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen zugewiesen ist.

„**Feststellung**“ bezeichnet eine offizielle schriftliche Mitteilung der Kostenobergrenzenverwaltung an alle Hersteller von Antriebseinheiten, die als Feststellung gekennzeichnet ist und für die Hersteller von Antriebseinheiten verbindlich ist.

„**Entwicklung**“ bedeutet die Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen auf einen Plan oder Entwurf zur Herstellung neuer oder wesentlich verbesserter Materialien, Geräte, Produkte, Prozesse, Systeme oder Dienstleistungen vor Beginn der kommerziellen Produktion oder Nutzung.

„**Direkt zurechenbar**“ bedeutet in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, wenn:

- a. Die Kosten wären vermieden worden, wenn diese spezielle Aktivität nicht durchgeführt worden wäre; und
- b. Die Kosten sind ohne Aufteilung separat identifizierbar.

„**Anrechenbare externe Fertigungskosten**“ sind die folgenden Kostenarten, die in den Gesamtkosten der Berichtsgruppe verbleiben, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Kosten und nach Vornahme der Anpassungen mit Ausnahme der Anpassung gemäß Artikel E4.1.1.h.:

- a. Kosten, die einem Unternehmen außerhalb der Rechtsgruppe des Herstellers der Antriebseinheit für die Herstellung und Lieferung von Antriebssystemen, Komponenten, Baugruppen, Unterbaugruppen und Prototypen entstehen; und
- b. Kosten, die einem Unternehmen außerhalb der Rechtsgruppe des Herstellers der Antriebseinheit für Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsdienstleistungen entstehen, die sich ausschließlich und gänzlich auf Antriebseinheitensysteme, Komponenten, Baugruppen, Unterbaugruppen und Prototypen beziehen, die von diesem Unternehmen hergestellt und an den Hersteller der Antriebseinheit geliefert werden.

„**Kosten für Mitarbeiterboni**“ bedeutet:

- a. in Bezug auf jeden der Berichtszeiträume N-3, N-2 und N-1 gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr die gemäß einem formellen Bonusprogramm zu zahlenden Beträge; und
 - b. im Hinblick auf den am 31. Dezember endenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften der ersten Saison eines Motorenherstellers und jeden nachfolgenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften die gemäß einem formellen Bonusprogramm zu zahlenden Beträge, soweit es sich um folgende Beträge handelt:
 - i. ausschließlich anhand der endgültigen Platzierung des vom Motorenhersteller nominierten Teams und/oder der Kundenteams in der Konstrukteursmeisterschaft im Berichtszeitraum gemäß den Finanzbestimmungen für das gesamte Geschäftsjahr ermittelt; und
 - ii. werden nach Abschluss des letzten Wettbewerbs der Meisterschaft vollständig ausgezahlt.
- findet im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr statt.

„**Krankenversicherung für Arbeitnehmer**“ bezeichnet alle medizinischen Leistungen, die allen Arbeitnehmern aller Unternehmen der Berichtsgruppe oder einer bestimmten Unterkategorie von Arbeitnehmern aller Unternehmen der Berichtsgruppe zur Verfügung gestellt werden, jeweils zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen und unter Ausschluss einer privaten Krankenversicherung.

„**Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**“ bezeichnet die Kosten aller Leistungen an den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters einer berichtspflichtigen Konzerngesellschaft aufgrund folgender Gründe:

- a. Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters vor dem automatischen Ablaufdatum dieser Engagement; oder
- b. die Entscheidung eines Arbeitnehmers, ein Angebot von Leistungen im Austausch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzunehmen Engagement.



„**Engineering-Trailer**“ bezeichnet eine markeneigene, temporäre und freistehende Konstruktion sowie alle darin integrierten, fest installierten Einrichtungsgegenstände und Ausrüstungen, die von einem Motorenhersteller im Fahrerlager aufgestellt werden, um während eines Wettbewerbs oder Testes aktueller Fahrzeuge eine Arbeitsumgebung für Entwicklungszwecke zu schaffen. Zur Klarstellung: Dies umfasst keine Konstruktionen, Einrichtungsgegenstände oder Ausrüstungen, die in bestehenden oder permanenten Fahrerlagergebäuden, wie beispielsweise Boxengassen, errichtet oder installiert werden.

Der Begriff „**ERS-Prüfstand**“ hat die in den Betriebsvorschriften festgelegte Bedeutung.

Unter „**Tauschgeschäft**“ versteht man eine Transaktion zwischen einem Unternehmen der Berichtsgruppe und einem Dritten, die dazu führt, dass eine der Parteien Vermögenswerte oder Dienstleistungen erwirbt oder Verbindlichkeiten durch die Überlassung anderer Vermögenswerte oder Dienstleistungen oder durch die Übernahme anderer Verpflichtungen begleicht.

„**Ausgenommene Kosten**“ sind Kosten, die gemäß den in Artikel E3 festgelegten Ausschlusskriterien von den Gesamtkosten der Berichtsgruppe ausgenommen werden müssen.

Der Begriff „**Verlängerte Meldefrist**“ hat die in Artikel E8.2.3 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**F1-Fahrzeugkomponenten**“ hat die in den Technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung, die während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften gelten.

„**F1-Autos**“ bezeichnet aktuelle Autos, frühere Autos, historische Autos und alle Autos, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind.

„**F1 Team**“ bezeichnet eine juristische Person, die über eine FIA-Superlizenz zur Teilnahme an der Meisterschaft verfügt (und im Internationalen Sportkodex sowie in anderen FIA-Regeln und -Vorschriften als „Teilnehmer“ oder „Konstrukteur“ bezeichnet wird).

„**F1-Team-Transaktion**“ bezeichnet eine Transaktion zwischen einem Unternehmen der Reporting Group in Bezug auf einen Motorenhersteller und einem Mitglied der Rechtsabteilung eines F1-Teams.

Der Begriff „**Fair Value**“ bezeichnet den Preis, der beim Verkauf eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern zum Transaktionsdatum erzielt worden wäre, ermittelt nach den in Anhang B zu IFRS 13 (Fair Value Measurement) dargelegten Bewertungsmethoden, in der jeweils gültigen Fassung.

„**Familienmitglied**“ bedeutet in Bezug auf eine Einzelperson:

- a. der Ehegatte, Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartner dieser Person;
- b. jede andere Person, mit der diese Person in einer dauerhaften familiären Beziehung als Partner zusammenlebt;
- c. Kinder oder Stiefkinder dieser Person oder einer unter Absatz a. dieser Verordnung fallenden Person
Definition;
- d. alle Kinder oder Stiefkinder einer Person, die unter Absatz b. dieser Definition fällt und die leben
mit dieser Person und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- e. Geschwister dieser Person;
- f. Eltern dieser Person; und
- g. Angehörige dieser Person oder einer Person, die unter Absatz a. dieser Definition fällt.

„**FIA**“ bedeutet die Fédération Internationale de l'Automobile.

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



„**FIA-Verhaltenskodex**“ bezeichnet den von der FIA-Generalversammlung verabschiedeten FIA-Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**FIA F1-Reglement**“ hat die in Artikel A1.2.2 der Allgemeinen Regulierungsbestimmungen festgelegte Bedeutung.

„**FIA-Generalversammlung**“ bezeichnet das oberste Entscheidungsgremium der FIA.

„**FIA-Streitbelegungs- und Disziplinarordnung**“ bezeichnet die von der FIA-Generalversammlung verabschiedete FIA-Streitbelegungs- und Disziplinarordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**FIA-Projekt**“ bezeichnet jedes mit der Formel 1 verbundene sicherheitsrelevante Projekt oder jede Initiative sowie jedes andere mit der Formel 1 verbundene FIA-Projekt, das den Motorenherstellern jeweils von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilt wird.

„**FIA-Statuten**“ bezeichnet die offiziellen Statuten der FIA, die von der FIA-Generalversammlung verabschiedet werden und von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die Bezeichnung „**FIA Superlizenz**“ ist im Internationalen Sportkodex festgelegt.

„**FIA Weltrat des Motorsports**“ bezeichnet den gemäß den FIA-Statuten konstituierten Weltrat des Motorsports.

Unter „**Finanzaktivitäten**“ fallen die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Abwicklung von Zahlungen an und von Dritten, die Finanzbuchhaltung, Buchhaltungs- und Steuerangelegenheiten sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und internen Finanzanalysen.

„**Finanzierungskosten**“ bedeuten:

- a. Zinsen auf Banküberziehungen und Darlehen;
- b. Zinsen auf Wandelschuldverschreibungen;
- c. alle damit verbundenen Kosten, die aus diesen Kreditaufnahmen entstehen, wie z. B. Transaktionsgebühren, Kontogebühren, Wartungsgebühren oder Gebühren für verspätete Zahlung;
- d. Zinsen und sonstige Gebühren, die aus anderen Formen der Kreditaufnahme entstehen; und
- e. Zinsen auf Leasingverbindlichkeiten.

Der Begriff „**Finanzstrafe**“ hat die in Artikel E9.1.1.a. festgelegte Bedeutung, und der Begriff „**Finanzstrafen**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Finanzbestimmungen (F1-Teams)**“ bezeichnet die FIA Formel-1-Finanzbestimmungen (F1-Teams) gemäß Abschnitt D des FIA Formel-1-Reglements in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten)**“ bezeichnet diese FIA Formel-1-Finanzbestimmungen (Hersteller von Antriebseinheiten) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Begriff „**Finanzvorschriften (Hersteller von Energieaggregaten) Ziele**“ hat die in Artikel E1.2.2 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften**“ bezeichnet je nach Kontext den Zwischenberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften und/oder den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr.

„**Flyaway Event**“ bezeichnet einen Wettbewerb oder eine Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs stattfindet.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet alle Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle eines Herstellers von Antriebseinheiten liegen und die Einhaltung dieser Finanzvorschriften durch den Hersteller von Antriebseinheiten beeinträchtigen, einschließlich terroristischer Aktionen oder der Androhung solcher Aktionen, innerer Unruhen, Störungen aufgrund allgemeiner oder lokaler Wahlen, Invasion, Krieg, Androhung oder Vorbereitung eines Krieges, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder jede andere derartige Naturkatastrophe, Epidemie sowie jegliche Gesetze, Verordnungen oder Urteile von Regierungen, Gerichten oder anderen zuständigen Behörden.

„**Formales Bonussystem**“ bezeichnet ein Mitarbeiterbonussystem, das entweder:

- a. wurde formell und schriftlich (in diesem Fall auch per E-Mail) an die relevante(r) Mitarbeiter(in); oder
- b. wurde formell vom Vorstand des Herstellers der Antriebseinheit genehmigt und ist unterstützt durch einen Beschluss des Verwaltungsrats

in beiden Fällen vor dem ersten Wettbewerb der Meisterschaft, auf den sich der Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften bezieht.

„**Kraftstofflieferant**“ bedeutet:

- a. ein Brennstofflieferant oder potenzieller Brennstofflieferant eines Herstellers von Antriebseinheiten, der in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften;
- b. jede direkte oder indirekte beherrschende oder gemeinsam beherrschende Einheit der Einheit gemäß Absatz a. dieser Definition;
- c. jede Tochtergesellschaft, jedes assoziierte Unternehmen oder jedes Joint Venture der Einheit gemäß Absatz a. dieser Vereinbarung Definition oder einer Rechtseinheit gemäß Absatz b. dieser Definition; und
- d. jede Partei, die gemäß Absatz a. dieses Dokuments einen maßgeblichen Einfluss auf die Einrichtung ausübt. Definition.

Der Begriff „**Vollfahrzeug-Dynamometer**“ hat die in der Betriebsordnung festgelegte Bedeutung.

„**Finanzberichterstattungsdocumentation für das gesamte Geschäftsjahr**“ bedeutet entweder:

- a. Wenn der Hersteller der Antriebseinheit im Rahmen seiner Zwischenabrechnungsdokumentation für den Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften eine Vorlage für die Kostenobergrenzenmeldung eingereicht hat, sind folgende Dokumente erforderlich:
 - i. die geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Konzerngesellschaften für die Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr; und
 - ii. eine ausgefüllte Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung; oder
- b. wenn der Hersteller der Antriebseinheit im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften eine Vorlage für die Berichterstattung über die Teilkostenobergrenze im Rahmen seiner Zwischenfinanzberichterstattung eingereicht hat, entweder:
 - (i) die in Absatz a. dieser Definition aufgeführten Dokumente; oder
 - (ii) die folgenden Dokumente:
 - A. die geprüften Jahresabschlüsse für jede einzelne Berichtsgruppe Unternehmen für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr;

B. die Teilkonten; und

C. eine vollständig ausgefüllte Vorlage für die Berichterstattung über die Kostenobergrenze von Teilmengen.

„**Frist für die Jahresberichterstattung**“ bezeichnet die Frist für die Einreichung der Jahresberichtsdocumentation, die am 31. März um 19:00 Uhr MEZ endet, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag, für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres endet, es sei denn, die Kostenobergrenzenverwaltung teilt den Herstellern von Antriebseinheiten durch eine Festlegung einen späteren Zeitpunkt oder ein späteres Datum mit.

Der Begriff „**Dokumentation für die Jahresberichterstattung**“ hat die in Artikel E5.1.1 festgelegte Bedeutung.

„**Volljähriger Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften**“ bezeichnet einen 12-monatigen Finanzberichtszeitraum, der am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.

„**Allgemeine regulatorische Bestimmungen**“ bezeichnet die Allgemeinen regulatorischen Bestimmungen der FIA Formel 1, die in Abschnitt A des FIA F1-Reglements in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

„**Guter Glaube**“ bedeutet, mit gebotener Sorgfalt und im Geiste von Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Integrität zu handeln.

„**Kosten für Gesundheit und Sicherheit**“ bedeuten:

- a. Kosten der persönlichen Schutzausrüstung, die von den Mitarbeitern der Kraftwerkseinheiten getragen wird, die von einer berichtspflichtigen Konzerngesellschaft mit der Durchführung von Kraftwerkseinheitenaktivitäten beauftragt sind;
- b. Vergütungen an und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Mitarbeiter der Kraftwerksbetriebsabteilung, die von einem Unternehmen der Berichtsgruppe beschäftigt werden, oder Kosten für ausgelagerte Dienstleistungen, die direkt der Gewährleistung des physischen Schutzes von Mitarbeitern der Kraftwerksbetriebsabteilung bei der Teilnahme an einem Wettbewerb oder an Streckentests zuzurechnen sind;
- c. Vergütungen und die damit verbundenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Mitarbeiter der Kraftwerksbetriebe, die von einem Unternehmen der Berichtsgruppe beschäftigt werden, oder Kosten für ausgelagerte Dienstleistungen, die direkt der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zuzurechnen sind; und
- d. Kosten, die direkt auf die Bereitstellung von Schulungen oder Akkreditierungen für das Personal der Kraftwerksanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind.

„**Aktivitäten im Bereich des Kulturerbes**“ bedeuten:

- a. Tätigkeiten zur Erhaltung, Verwaltung und Instandhaltung von für homologierten Antriebseinheiten Verwendung in Bezug auf ältere Fahrzeuge und Oldtimer; und
- b. Streckenunterstützungsdienste im Zusammenhang mit dem Betrieb der Antriebseinheiten während der Erprobung vorheriger Fahrzeuge und die Prüfung historischer Fahrzeuge.

„**Personal im Bereich Denkmalschutz**“ bezeichnet alle Mitarbeiter der Kraftwerkseinheit, die 90 % oder mehr ihrer gesamten Arbeitszeit im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften mit Tätigkeiten im Bereich Denkmalschutz verbringen.

Der Begriff „**höchstbezahlte Person**“ hat die in Artikel E3.1.1.u. festgelegte Bedeutung.

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



Der Begriff „**historische Fahrzeuge**“ hat die Bedeutung, die in dem während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportreglement festgelegt ist.

„**Personalwesen**“ bezeichnet die Rekrutierung von Personal für die Aktivitäten der Energieversorgungseinheit, die Kommunikation mit dem Personal der Aktivitäten der Energieversorgungseinheit, die medizinischen Leistungen für die Mitarbeiter sowie Beschwerde-, Disziplinar- oder Kündigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Personal der Aktivitäten der Energieversorgungseinheit.

„**Hybridantrieb**“ bedeutet, dass ein Straßenfahrzeug sowohl einen Verbrennungsmotor als auch einen Elektromotor zum Antrieb nutzt und dessen Emissionen 70 g CO₂/km nicht überschreiten.

„**IAS 16**“ bedeutet Internationaler Rechnungslegungsstandard 16 „Sachanlagen und Ausrüstung“.

„**ICA**“ bedeutet Internationaler Berufungsgerichtshof der FIA.

Der Begriff „**ICE Performance Index**“ hat die in Artikel 4 des Anhangs C5 der Technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung, die während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften in Kraft waren.

Der Begriff „**Immunitätsbedingungen**“ hat die in Artikel E6.5.4 festgelegte Bedeutung.

„**Debütsaison**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Motorenhersteller die erste Meisterschaftssaison ab 2026, für die seine Motoren zur Lieferung an Formel-1-Teams homologiert sind.

„**Etablierter Antriebsaggregathersteller**“ bezeichnet einen Antriebsaggregathersteller, der kein neuer Antriebsaggregathersteller ist. Hersteller.

„**Unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**“ bezeichnet eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Ethikkodex für Wirtschaftsprüfer (einschließlich der Internationalen Unabhängigkeitsstandards) handelt und von der Cost Cap Administration zugelassen wurde.

„**Indexierung**“ bedeutet:

a. in Bezug auf den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der am 31. Dezember endet 2027:

i. der Indexierungssatz; oder

ii. die angepasste Indexierungsrate, falls die angepasste Indexierungsrate die Indexierungsrate übersteigt um 2 % oder mehr;

Und

b. in Bezug auf den am 31. Dezember 2028 endenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr und jeden nachfolgenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der durch Anwendung folgender Zinsszinssätze ermittelt wird:

i. die Indexierungsrate auf die Indexierungsrate der vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahre gemäß den Finanzvorschriften, beginnend mit dem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften, das am 31. Dezember 2027 endet; oder

ii. die angepasste Indexierungsrate auf die Indexierungsrate der vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahre gemäß den Finanzvorschriften, beginnend mit dem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften, das am 31. Dezember 2027 endet, wenn die angepasste Indexierungsrate die Indexierungsrate um 2 % oder mehr übersteigt.

„**Indexierungsrate**“ bezeichnet die gewichtete durchschnittliche jährliche Inflationsrate für das Jahr bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, abgeleitet aus den länderspezifischen jährlichen Inflationsraten, die von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilt wurden.

„**Anfänglicher anwendbarer Zinssatz**“ bedeutet:

- a. hinsichtlich des Wechselkurses zwischen US-Dollar und jeweils Pfund Sterling, Euro und Japanischer Yen, folgende Kurse:

US-Dollar / Britisches Pfund	US-Dollar / Euro	Japanischer Yen / US-Dollar
1,2425	1,0531	131,41

- b. hinsichtlich aller anderen Währungen der Durchschnitt der von der US-Börse veröffentlichten täglichen Wechselkurse Federal Reserve System über den Zeitraum 31. Mai 2022 +/- 60 Tage.

„**Inspektion**“ bedeutet:

- a. die zerstörungsfreie Überprüfung der Übereinstimmung eines Lagerartikels, der einen Fertigungsprozess durchlaufen hat, mit einer vordefinierten technischen Spezifikation in Form einer technischen Zeichnung, Arbeitsanweisung oder eines anerkannten Standards oder einer physikalischen Eigenschaft. Sie wird auf der niedrigstmöglichen Montageebene durchgeführt und ist keine Messung der Leistung im Gebrauch oder eine Kalibrierung; oder
- b. jegliche Prüfung der Antriebseinheit, deren Bedingungen und Verfahren die in FIA-F1-DOC-089 festgelegten Anforderungen erfüllen, um eine Abnahmeprüfung für die ausgewählten Komponenten darzustellen, die der UIP-Kategorie zugeordnet werden sollen.

„**Dokumentation der Zwischenfinanzberichterstattung**“ bedeutet:

- a. eine ausgefüllte Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung; oder
- b. wenn der Hersteller der Antriebseinheit der Kostenobergrenzenverwaltung schriftlich mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt, Teilkonten als Teil seiner Jahresfinanzberichterstattung zu verwenden, und zwar bis zu der von der Kostenobergrenzenverwaltung in einem Bescheid mitgeteilten Frist, eine ausgefüllte Vorlage für die Berichterstattung über Teilkostenobergrenzen.

„**Frist für die Zwischenberichterstattung**“ bezeichnet die Frist für die Einreichung der Dokumentation zur Zwischenberichterstattung, die am 30. Juni um 19:00 Uhr MEZ endet, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag, für den Berichtszeitraum gemäß den Zwischenfinanzvorschriften, der am 30. April desselben Kalenderjahres endet, es sei denn, die Kostenobergrenzenverwaltung teilt den Herstellern von Kraftwerksaggregaten durch eine Festlegung einen späteren Zeitpunkt oder ein späteres Datum mit.

Der Begriff „**Dokumentation der Zwischenberichterstattung**“ hat die in Artikel E5.2.1 festgelegte Bedeutung.

„**Berichtszeitraum gemäß den vorläufigen Finanzvorschriften**“ bezeichnet einen viermonatigen Finanzberichtszeitraum, der am 1. Januar beginnt und am 30. April eines jeden Jahres endet.

„**Internationaler Sportkodex**“ bezeichnet den Internationalen Sportkodex der FIA und seine Anhänge in der jeweils gültigen Fassung.

„**Vorräte**“ bezeichnet ausschließlich solche Vermögenswerte, die Folgendes darstellen:

- a. Fertigwaren, die gekauft oder hergestellt und für die Verwendung in Bezug auf die vom Motorenhersteller homologierten Motoren für aktuelle Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die für die zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, bereitgehalten werden;
- b. im Produktionsprozess für einen solchen Zweck gemäß Absatz a. dieser Definition; und
- c. in Form von Materialien oder Vorräten, die im Produktionsprozess für diese Verwendung verbraucht werden sollen gemäß Absatz a. dieser Definition.

„**Gemeinsame Kontrolle**“ bezeichnet die vertraglich vereinbarte Aufteilung der Kontrolle über ein Unternehmen, die nur dann vorliegt, wenn die strategischen, finanziellen und operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Zustimmung der kontrollierenden Parteien erfordern. Die Begriffe „**gemeinsam kontrollierend**“ und „**gemeinsam kontrolliert**“ sind entsprechend auszulegen.

„**Joint Venture**“ bezeichnet eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die die gemeinsame Kontrolle über die Vereinbarung ausüben, Rechte an den Nettovermögenswerten der Vereinbarung haben.

Der Begriff „**Richter**“ hat die in Artikel E7.1.4 festgelegte Bedeutung.

„**Schlüsselpersonal**“ bezeichnet Personen, die direkt oder indirekt die Befugnis und Verantwortung für die Planung, Leitung und Kontrolle der Aktivitäten einer Organisation tragen, einschließlich aller Direktoren (unabhängig davon, ob es sich um leitende Angestellte oder andere Personen handelt) dieser Organisation.

Der Begriff „**verspätete Einreichung**“ hat die in Artikel E8.2.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Mitteilung über verspätete Einreichung**“ hat die in Artikel E8.2.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**späte einreichender Hersteller**“ hat die in Artikel E8.2.1 festgelegte Bedeutung.

„**Rechtliche Tätigkeiten**“ umfassen die Erbringung von Rechtsberatung und -anleitung, die Erstellung und Ausarbeitung von Rechtsdokumenten, die Sicherstellung der Einhaltung geltender Gesetze, das Management von Rechtsverträgen, das Prozessmanagement und die Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

„**Rechtsgruppe**“ bedeutet:

- a. der Hersteller der Antriebseinheit;
- b. jede direkte oder indirekte beherrschende oder gemeinsam beherrschende Einheit des Herstellers der Antriebseinheit.
(bis einschließlich der letztendlich kontrollierenden Partei);
- c. jede Tochtergesellschaft, jedes verbundene Unternehmen oder jedes Joint Venture des Herstellers der Antriebseinheit oder eines anderen Unternehmens gemäß Absatz b. dieser Definition; und
- d. jede Partei, die einen maßgeblichen Einfluss auf den Hersteller des Antriebsaggregats hat.

„**Marketingaktivitäten**“ bedeutet:

- a. die Erstellung, Entwicklung und Bereitstellung von Marketingleistungen;
- b. die Identifizierung und Aushandlung von Sponsoring- und Lizenzverträgen;
- c. die Erbringung von Marketingdienstleistungen;

- d. die Verhandlung und Vereinbarung mit dem/den Formel-1-Team(s) über das Logo des Motorenherstellers oder
Das zugehörige Branding soll auf den Formel-1-Autos und/oder den Anlagen und Ausrüstungen eines Formel-1-Unternehmens angezeigt werden.
Team; und
- e. Durchführung von Werbeveranstaltungen, Vorführungsveranstaltungen oder anderen Demonstrationsveranstaltungen, die vom
Inhaber der kommerziellen Rechte organisiert werden.

Unter „Marketingleistungen“ versteht man Bekleidung und Merchandise-Artikel des Herstellers von Antriebseinheiten, die Website, die CRM-Datenbank, die externe Kommunikation im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Werbeveranstaltungen, das Wohnmobil im Fahrerlager, den Engineering-Trailer, das Gebäude des Herstellers von Antriebseinheiten bei einer Flyaway-Veranstaltung sowie alle anderen Leistungen, die von der Kostenobergrenzenverwaltung in einer Festlegung von Zeit zu Zeit als solche bestimmt und mitgeteilt werden.

„Marketingdienstleistungen“ bezeichnet die Bereitstellung von Markenrechten, Ausstellungsrechten, Hospitality-Rechten, Eintrittskarten und anderen Teilnahmerechten bei Wettbewerben und Streckentests, Repliken von Helmen und Trophäen, Auftritten von Mitarbeitern der Power Unit Activities, Merchandising-Rechten, Medieninhalten, gebrandeten Teamgeschenken, Erinnerungsstücken, Repliken und Showcars, der Bereitstellung von Hospitality-Dienstleistungen für Gäste, Fan-Engagement- und Treueprogrammen sowie allen anderen Dienstleistungen, die von der Cost Cap Administration von Zeit zu Zeit in einer Festlegung als solche bestimmt und mitgeteilt werden.

Der Begriff „wesentlicher Budgetüberschreitungsverstoß“ hat die in Artikel E8.4.1 festgelegte Bedeutung.

Der **Begriff „wesentliche Sportstrafe“** hat die in Artikel E9.1.1.c. festgelegte Bedeutung, und **„wesentliche Sportstrafen“** sind entsprechend auszulegen.

Der Begriff „geringfügiger Verstoß gegen die Ausgabenbegrenzung“ hat die in Artikel E8.3.1 festgelegte Bedeutung.

Der **Begriff „kleine Sportstrafe“** hat die in Artikel E9.1.1.b. festgelegte Bedeutung, und **„kleine Sportstrafen“** sind dementsprechend auszulegen.

„N-1 Vollständiger Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den vollständigen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, der am 31. Dezember unmittelbar vor der ersten Saison endet.

„N-2-Jahresberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den Jahresberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften, der dem N-1-Jahresberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften unmittelbar vorausgeht.

„N-3-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften, der dem N-2-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften unmittelbar vorausgeht.

„N+1-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften, der am 31. Dezember unmittelbar nach der ersten Saison endet.

„N+2-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den unmittelbar auf den N+1-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften folgenden Jahresberichtszeitraum.

„N+3-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den unmittelbar auf den N+2-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften folgenden Jahresberichtszeitraum.



„**N+4-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten den unmittelbar auf den N+3-Jahresberichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften folgenden Jahresberichtszeitraum.

„**Hersteller neuer Antriebseinheiten**“ bezeichnet einen Hersteller von Antriebseinheiten, der gemäß Abschnitt 5 von Anhang A.7 der Allgemeinen Regulierungsbestimmungen entweder als „Hersteller neuer Antriebseinheiten“ oder als „teilweiser Hersteller neuer Antriebseinheiten“ identifiziert wurde.

Der Begriff „**Verstoß gegen die Einreichungspflicht**“ hat die in Artikel E8.2.4 bzw. E8.2.5 festgelegte Bedeutung.

„**Nicht-Energieeinheitsaktivitäten**“ bezeichnet Aktivitäten, die nicht zu den Energieeinheitsaktivitäten gehören.

„**Nominiertes Team**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Motorenhersteller das F1-Team, an das seine homologierten Motoren geliefert werden und das in der Mitteilung dieses Motorenherstellers an die FIA gemäß Abschnitt 1.2.1 von Anhang A.7 der Allgemeinen Regulierungsbestimmungen für die betreffende Meisterschaftssaison als „*Nominierter Teilnehmer*“ angegeben ist.

„**Betriebsbestimmungen**“ bezeichnet die FIA Formel-1-Betriebsbestimmungen, die in Abschnitt F des FIA F1-Reglements in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

„**Muttergesellschaft**“ bezeichnet ein Unternehmen, das ein oder mehrere andere Unternehmen (bekannt als Tochtergesellschaften) kontrolliert. Zusammen bilden die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine „**Gruppe**“.

Der Begriff „**Parteien**“ (und im Singular „**Partei**“) hat die in Artikel E7.2.2 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Antriebsstrang-Dynamometer**“ hat die in der Betriebsordnung festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Antriebseinheit**“ hat die in den während des jeweiligen Finanzberichtszeitraums geltenden Technischen Bestimmungen oder in den vom FIA-Weltrat für Motorsport genehmigten Technischen Bestimmungen, die in einem späteren Finanzberichtszeitraum in Kraft treten, festgelegte Bedeutung. Die Abkürzung „**PU**“ hat dieselbe Bedeutung.

„**Aktivitäten der Kraftwerkseinheit**“ bedeutet:

- a. alle Tätigkeiten, die vom oder im Auftrag des Herstellers der Antriebseinheit oder einer anderen Einrichtung durchgeführt werden innerhalb der Rechtsabteilung des Herstellers von Antriebseinheiten in Bezug auf:
 - i. die Forschung, Entwicklung und Konstruktion von Antriebseinheiten;
 - ii. die Herstellung, Montage, Prüfung, Lieferung und Wartung von Energieaggregaten;
 - iii. die Bereitstellung von Streckenunterstützungsdiensten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Antriebseinheiten durch F1 Team, wie in Anhang C.4 des Technischen Reglements dargelegt; und
 - iv. der Kauf und/oder die Herstellung von F1-Autokomponenten, die ausschließlich zum Testen von Antriebseinheiten auf Leistung und Zuverlässigkeit auf einem Einzylinder-Dynamometer, einem Antriebseinheiten-Dynamometer, einem Antriebsstrang-Dynamometer oder einem ERS-Prüfstand verwendet werden,

ausgenommen:

- A. Aktivitäten, die zur Teilnahme an einem FIA-Projekt unternommen werden; und
- B. Aktivitäten, die die Lieferung von Standard-Stromversorgungskomponenten ermöglichen oder an einem Ausschreibungsverfahren zur Lieferung solcher Komponenten teilnehmen, als alleiniger Lieferant dieser Standard-Stromversorgungskomponenten, der von der FIA ernannt wurde;

- b. alle Tätigkeiten, die vom oder im Auftrag des Herstellers der Antriebseinheit oder einer anderen Einrichtung durchgeführt werden innerhalb der Rechtsabteilung des Herstellers von Antriebseinheiten, zuständig für die Vermarktung von Antriebseinheiten;
- c. die Planung, Leitung, Verwaltung, Kontrolle und/oder Ausführung der definierten Aktivitäten
Aktivitäten der Energieeinheit gemäß den Absätzen a. und b. dieser Definition; und
- d. die Verwaltung, Steuerung, Kontrolle und Nutzung der zur Durchführung der Tätigkeiten verwendeten Vermögenswerte
definiert als Aktivitäten der Energieeinheit gemäß den Absätzen a. und b. dieser Definition.

„**Personal im Bereich der Aktivitäten der Antriebseinheit**“ bezeichnet jede Person, die von einer Einheit innerhalb der Rechtsgruppe des Antriebseinheitenherstellers mit der Durchführung von Aktivitäten der Antriebseinheit betraut ist.

Der Begriff „**Leistungskostenobergrenze**“ hat die in Artikel E2.3.1 festgelegte Bedeutung.

„**Leistungseinheitselement**“ bezeichnet das Bestandteilelement der Leistungseinheit, wie es in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang E2 aufgeführt ist.

„**Hersteller von Antriebseinheiten**“ bezeichnet eine juristische Person, die ein Registrierungsformular bei der FIA einreicht, um die Zulassung zur Homologation von Antriebseinheiten für die Lieferung an Formel-1-Teams ab der Saison 2026 zu erhalten.

„**Gebäude des Motorenherstellers**“ bezeichnet ein Gebäude mit Dach und Wänden im Fahrerlager, das vom Veranstalter einer Überlandveranstaltung einem Motorenhersteller primär zur Durchführung von Marketingaktivitäten zur Verfügung gestellt wird. Zur Klarstellung: Boxengassen sind hiervon ausgenommen.

Der Begriff „**Kraftwerksdynamometer**“ hat die in der Betriebsordnung festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Leistungsprüfstand**“ hat die in den Betriebsvorschriften festgelegte Bedeutung.

„**Transportkosten der Antriebseinheit**“ bezeichnet Kosten, die direkt folgenden Kosten zuzuordnen sind:

- a. der Transport von:
 - i. Energieaggregate und Energieaggregatsysteme, Komponenten, Baugruppen und Unterbaugruppen; und
 - ii. Kraftstoff, Öl, Werkstattausrüstung und IT-Werkstattausrüstung, wie in den Zeilen 92, 93 und 94 aufgeführt.
Tabelle 2 in Anhang C4 der Technischen Vorschriften,

jeweils nur im Hinblick auf den Transport zu/von Wettbewerben und Tests mit aktuellen Fahrzeugen;

Und

- b. der Transport von:
 - i. Energieaggregate und Energieaggregatsysteme, Komponenten, Baugruppen und Unterbaugruppen; und
 - ii. F1-Autokomponenten, die einem Motorenhersteller ausschließlich zum Zweck der Prüfung von Motoren auf Leistung und Zuverlässigkeit auf einem Motorenprüfstand oder einem Antriebsstrangprüfstand zur Verfügung gestellt werden,

jeweils im Hinblick auf den Transport zum/vom Werk des Antriebsaggregatherstellers und dem Werk des von ihm benannten Teams.



„**Inkrementelle Liste gebrauchter Antriebseinheiten**“ bezeichnet eine Liste, die von einem Antriebseinheitenhersteller geführt wird, um gebrauchte Antriebseinheitenkomponenten gemäß dem von der Kostenobergrenzenverwaltung jeweils per Festlegung vorgeschriebenen Format zu verfolgen und zu erfassen.

„**Darstellungswährung**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Konzernunternehmen die Währung, in der der geprüfte Jahresabschluss dieses Unternehmens dargestellt wird; „**Darstellungswährungen**“ sind entsprechend auszulegen.

Der Begriff „**Präsident der Anhörung**“ hat die in Artikel E7.2.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Präsident des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts**“ hat die in Artikel E7.1.5 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Vorherige Fahrzeuge**“ hat die Bedeutung, die in dem während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportreglement festgelegt ist.

Der Begriff „**Verfahrensverstoß**“ hat die in Artikel E8.1.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Werbeveranstaltung**“ hat die Bedeutung, die ihm in den während des jeweiligen Finanzberichtszeitraums geltenden Sportbestimmungen zugewiesen ist.

Der Begriff „**Immobilien**“ bezeichnet alle Grundstücke, Gebäude und Mietereinbauten, die in den geprüften Jahresabschlüssen der einzelnen Unternehmen der Berichtsgruppe als solche klassifiziert sind.

„**Immobilienkosten**“ bedeutet:

- a. sämtliche Mieten, Pachtkosten, Wiederherstellungskosten, Gewerbesteuern und sonstige Steuern in Bezug auf Grundstücke, Gebäude und Mietereinbauten;
- b. Kosten der Gebäudeversicherung;
- c. Sicherheitskosten im Zusammenhang mit dem Zugang von außen zum Grundstück;
- d. Kosten für die Landschaftsgestaltung der Außenbereiche innerhalb des Grundstücksumfangs; und
- e. Kosten für Reinigungs- und Abfallentsorgungsdienste, die im Zusammenhang mit dem Objekt erbracht werden.

„**Neu bewertete relevante Kosten**“ bezeichnet die relevanten Kosten des Antriebsaggregatherstellers, wie sie von der Kostenobergrenzenverwaltung nach Abschluss ihrer Überprüfung der Jahresberichtsunterlagen des Antriebsaggregatherstellers neu berechnet wurden.

„**Überflüssige Lagerbestände**“ sind Lagerbestände, die nicht für die zukünftige Verwendung im Zusammenhang mit den Produkten des Herstellers der Antriebseinheit gehalten werden. Antriebseinheiten, die für die Verwendung in aktuellen Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die für die zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft als:

- a. sie beschädigt oder zerstört werden;
- b. Sie sind veraltet; oder
- c. der Hersteller der Antriebseinheit stellt fest, dass sie künftig nicht mehr für die Antriebseinheiten des Herstellers verwendet werden, die für den Einsatz in aktuellen Fahrzeugen oder in Fahrzeugen, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, homologiert sind.

„**Registrierungsformular**“ bezeichnet das Registrierungsformular eines Motorenherstellers, das der FIA im Rahmen der Geschäftsbedingungen für die Lieferung ordnungsgemäß homologierter Motoren an Formel-1-Teams vorgelegt wird.

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



zur Teilnahme an der Meisterschaft für die Saisons 2026 bis 2030 (einschließlich) gemäß dem Internationalen Sportkodex.

„**Verbundene Partei**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen der Berichtsgruppe:

- a. eine Person, die:
 - i. die Kontrolle oder gemeinsame Kontrolle über das betreffende Unternehmen der Berichtsgruppe ausübt;
 - ii. einen maßgeblichen Einfluss auf das betreffende Unternehmen der Berichtsgruppe ausübt; oder
 - iii. ist Mitglied des leitenden Managements des betreffenden Konzernunternehmens oder eines Mutterunternehmens des betreffenden Konzernunternehmens;
- b. ein Familienmitglied einer in Absatz a. dieser Definition aufgeführten Person;
- c. eine Einrichtung, auf die einer der folgenden Absätze zutrifft:
 - i. sowohl sie als auch die berichtende Konzerngesellschaft sind Mitglieder desselben Konzerns;
 - ii. Es handelt sich entweder um ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture des anderen Unternehmens oder des berichtenden Konzernunternehmens (oder um ein solches), assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture eines Mitglieds einer Unternehmensgruppe, zu der auch das andere Mitglied gehört);
 - iii. Es handelt sich um ein Joint Venture desselben Dritten und um die berichtspflichtige Konzerngesellschaft.
 - iv. es oder die berichtende Konzerngesellschaft ist ein Joint Venture eines Dritten und die andere ist ein Mitarbeiter des Drittanbieters;
 - v. die Einrichtung ist ein nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eingerichteter, leistungsorientierter Plan zugunsten der Arbeitnehmer von der berichtende Konzerneinheit;
 - vi. das Unternehmen wird von einer Person kontrolliert oder gemeinsam kontrolliert, die unter die Absätze a. oder b. fällt dieser Definition;
 - vii. eine Person, die unter Absatz ai dieser Definition fällt, oder ein Familienmitglied einer solchen Person, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt oder Mitglied der Führungsebene des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) ist; und/oder
 - viii. wenn das Unternehmen oder ein Mitglied einer Gruppe, zu der es gehört, Dienstleistungen im Bereich des Schlüsselmanagementpersonals für ein Unternehmen der Berichtsgruppe oder für die Muttergesellschaft eines Unternehmens der Berichtsgruppe erbringt.

„**Transaktion mit nahestehenden Personen**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen der Berichtsgruppe:

- a. eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen dieser berichtenden Konzerngesellschaft und einer verbundene Partei, unabhängig davon, ob ein Preis berechnet wurde; oder
- b. jede Transaktion zwischen diesem Konzernunternehmen und einem Dritten, bei der:
 - i. Zwischen diesem Dritten und einer verbundenen Partei besteht eine Geschäftsbeziehung; und
 - ii. die Transaktion wird zu Bedingungen abgeschlossen, die von denjenigen abweichen, denen der Dritte zugestimmt hätte, wenn die in Absatz bi dieser Definition genannte Geschäftsbeziehung nicht bestanden hätte.

„**Relevante Kosten**“ bedeutet die Gesamtkosten der Berichtsgruppe abzüglich aller ausgeschlossenen Kosten und vorbehaltlich etwaiger anwendbarer Anpassungen.

„**Meldefrist(en)**“ bezeichnet je nach Kontext die Frist für die Zwischenberichterstattung und/oder die Frist für die Berichterstattung für das Gesamtjahr.

„**Berichtsdokumentation**“ bezeichnet je nach Kontext die Zwischenberichtsdokumentation und/oder die Jahresberichtsdokumentation.

„**Berichtsgruppe**“ bezeichnet den Hersteller der Antriebseinheit und gegebenenfalls diejenigen Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Herstellers der Antriebseinheit, die gemäß den Artikeln E2.4.1 bis E2.4.6 (einschließlich) der Berichtsgruppe des Herstellers der Antriebseinheit zugeordnet sind. Jedes Unternehmen innerhalb der Berichtsgruppe ist ein „**Unternehmen der Berichtsgruppe**“.

„**Dokumentation der Berichtsgruppe**“ bezeichnet Dokumentation im vom Kostenobergrenzen-Gesetz vorgeschriebenen Format. Die Verwaltung erfolgt jeweils durch eine Festlegung, die Folgendes enthält:

- a. Angaben zu jedem Konzernunternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften
Punkt; und
- b. Bestätigung, dass der Ausschluss aller anderen Einheiten der Rechtsgruppe des Antriebsaggregatherstellers aus der Berichtsgruppe des Antriebsaggregatherstellers mit den Artikeln E2.4.1 bis E2.4.6 (einschließlich) übereinstimmt.

Unter „Forschung“ versteht man jede originelle und geplante Untersuchung, die mit dem Ziel durchgeführt wird, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und ein neues Verständnis zu erlangen.

Der **Begriff „Beschwerdegegner“** hat die in Artikel E7.2.2.a. festgelegte Bedeutung.

Der **Begriff „Einzylinder-Dynamometer“** hat die in der Betriebsordnung festgelegte Bedeutung.

„**Wesentlicher Einfluss**“ bedeutet die Befugnis, an den finanziellen und operativen Entscheidungen des Unternehmens mitzuwirken, jedoch nicht die Kontrolle oder gemeinsame Kontrolle über dieses Unternehmen auszuüben. Wesentlicher Einfluss kann durch Aktienbesitz, Stimmrechte, Satzungen, Vereinbarungen oder auf andere Weise erlangt werden.

Der **Begriff „ausschließlicher Zweck der Prüfung von Stromversorgungseinheiten auf Leistung und Zuverlässigkeit“** hat die in den Betriebsvorschriften festgelegte Bedeutung.

„**Sportliches Reglement**“ bezeichnet das FIA Formel-1-Sportreglement, das in Abschnitt B des FIA F1-Reglements aufgeführt ist und von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

Der **Begriff „Komponente der Standard-Stromversorgungseinheit“** hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung.

„**Teilmengenabschlüsse**“ sind Jahresabschlüsse für den gesamten Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für einen klar identifizierbaren Teilbereich des Antriebseinheitenherstellers, deren Format von der [Name der Behörde/Organisation] vorgeschrieben wird. Kostenobergrenzenverwaltung durch eine Festlegung, die Folgendes umfasst:

- a. einschließlich der Gesamtkosten des Herstellers der Antriebseinheit abzüglich aller Kosten, die direkt auf Nicht-Aktivitäten der Kraftwerkseinheit;
- b. unter Bezugnahme auf denselben Rechnungslegungsrahmen und nach denselben Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt zu werden, die der Hersteller der Antriebseinheit in seinem geprüften Jahresabschluss verwendet;
- c. umfassen:



i. eine Gewinn- und Verlustrechnung mit detaillierten Einzelposten bis hin zum Gewinn oder Verlust vor Finanzierungskosten und Körperschaftsteuer;

ii. Bilanzpositionen für Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, Vorräte und Forschung und Entwicklungskosten; und

iii. Erläuterungen,

die von derselben unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden, die auch die Power Unit unterzeichnet. Geprüfte Jahresabschlüsse des Herstellers; und

d. sich aus bewährten Verfahren der Rechnungslegungstrennung und der aufsichtsrechtlichen Finanzberichterstattung ableiten lassen. Anforderungen.

„**Berichtsvorlage für die Teilkostenobergrenze**“ bezeichnet die Berichtsvorlage im vom Kostenmanagement vorgeschriebenen Format.

Die Cap Administration legt die Obergrenze von Zeit zu Zeit durch eine Bestimmung fest, die Folgendes beinhaltet:

a. einschließen:

i. Gesamtkosten des Herstellers der Antriebseinheit abzüglich aller Kosten, die direkt auf Aktivitäten außerhalb der Antriebseinheit zurückzuführen sind; und

ii. Wenn die Berichtsgruppe neben dem Hersteller der Antriebseinheit weitere Unternehmen umfasst, beträgt der Gesamtbetrag Kosten der einzelnen Unternehmen der Berichtsgruppe (mit Ausnahme des Herstellers der Antriebseinheit);

b. Fügen Sie in Bezug auf die Dokumentation der Jahresberichterstattung eine Überleitung der im Kostenobergrenzen-Berichtsmuster für Teilmengen ausgewiesenen Kosten zu den in folgenden Dokumenten erfassten Kosten bei:

i. die Teilkonten; und

ii. Wenn die Berichtsgruppe neben dem Hersteller der Antriebseinheit noch andere Unternehmen umfasst, Geprüfte Jahresabschlüsse für jedes Unternehmen der Berichtsgruppe (mit Ausnahme des Herstellers der Antriebseinheit);

c. die Berichterstattung für das gesamte Geschäftsjahr umfasst eine Überleitung der in den Teilkonten erfassten Kosten zu den in den geprüften Jahresabschlüssen erfassten Kosten.

Erklärungen des Herstellers der Antriebseinheit;

d. Berechnung der relevanten Kosten für den jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften;

e. ein angemessenes Maß an Offenlegung enthalten, um der Kostenobergrenzenverwaltung die Beurteilung zu ermöglichen Einhaltung dieser Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten);

f. Angaben zu relevanten Transaktionen mit verbundenen Parteien, Börsentransaktionen und dem F1-Team Transaktionen; und

g. Berichtspflichten vorzuschreiben, die nicht weniger belastend sind als diejenigen, denen der Hersteller der Antriebseinheit unterworfen gewesen wäre, wenn er die Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung verwendet hätte.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (der sogenannten Muttergesellschaft) kontrolliert wird.

„**Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative**“ bedeuten:

a. Vergütung für das Personal der Kraftwerkseinheit und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die für das von einem Unternehmen beschäftigte Personal der Kraftwerkseinheit anfallen.

Berichtsgruppe oder Kosten für angefallene ausgelagerte Dienstleistungen, die in jedem Fall direkt

Die Kosten umfassen die Definition und Identifizierung von ESG-Nachhaltigkeitszielen und der Strategie zur Erreichung dieser Ziele sowie die Überwachung, Zusammenstellung und Erstellung von Berichten zur Messung der Fortschritte hinsichtlich des CO₂-Fußabdrucks und der Emissionsziele sowie der allgemeinen ESG-Nachhaltigkeitsziele und alle Reise- und Unterkunftskosten im Zusammenhang mit diesen Kraftwerken.

Aktivitätenpersonal;

- b. Kosten, die im Zusammenhang mit einem externen Spezialisten für die Erbringung von Prüfungs- und Bestätigungsleistungen für die Ziel ist der Erhalt von Akkreditierungen und/oder Zertifizierungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit;
- c. Kosten für Machbarkeitsstudien sowie Kosten für die Beschaffung und Installation von Solarmodulen, Windkraftanlagen, Geothermie-/Luftwärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen, mit Wasserstoff oder Biomethan betriebenen Brennstoffzellen und jeglicher damit verbundener Überwachungs-ausrüstung;
- d. Kosten für die Beschaffung von bis zu 50 vollelektrischen, wasserstoffbetriebenen oder hybridbetriebenen Straßenfahrzeugen über verschiedene Berichtszeiträume der Finanzvorschriften hinweg sowie für die Beschaffung und Installation der dazugehörigen Betankungsinfrastruktur auf dem Gelände des Antriebseinheitenherstellers;
- e. Kosten für IT-Software und IT-Lizenzen zur Überwachung, Erfassung, Messung und Berichterstattung von Daten im Hinblick auf den CO₂-Fußabdruck und Emissionsziele sowie die allgemeinen Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit;
- f. Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen oder gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur ökologischen Nachhaltigkeit;
- g. Kosten, die direkt dem Kauf von Zertifikaten für die Kohlenstoffentfernung, Zertifikaten für den Kohlenstoffausgleich oder Zertifikaten für grüne Energie zuzurechnen sind, und Kosten, die direkt der Finanzierung externer Projekte zur Entfernung und/oder Minderung von Treibhausgasen zuzurechnen sind;
- h. Kosten für Biokraftstoffe, Biogas und/oder Wasserstoff, die für die Verwendung im Kraftwerkshersteller beschafft werden Straßenfahrzeuge und Generatoren, die bei Wettbewerben und Tests aktueller Autos eingesetzt werden;
- i. Kosten, die direkt dem Kauf von Zertifikaten für nachhaltige Luftfahrt oder nachhaltige Schiffs-kraftstoffe zuzurechnen sind, die zur Kompensation und Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus dem Luft-/Seeverkehr durch das Personal der Kraftwerksbetriebe und dem Luft-/Seefrachtverkehr zu Wettbewerben oder Tests aktueller Fahrzeuge erworben wurden; und
- j. Kosten, die direkt auf optionale Logistikkzuschläge zurückzuführen sind, die vom Inhaber der kommerziellen Rechte zum Zweck der Entwicklung oder Nutzung nachhaltiger Logistiklösungen erhoben werden und die in den vom Inhaber der kommerziellen Rechte an den Hersteller der Antriebseinheit gezahlten Logistikkosten gesondert ausgewiesen sind; und
- k. Kosten der Gebühren, die der Inhaber der kommerziellen Rechte für die Entwicklung oder Nutzung der Energiewendelösung bei Wettbewerben und Tests aktueller Fahrzeuge erhebt und die in den vom Inhaber der kommerziellen Rechte an den Antriebshersteller zu entrichtenden Logistikkosten gesondert ausgewiesen werden.

„Technisches Reglement“ bezeichnet das Technische Reglement der FIA Formel 1, das in Abschnitt C des FIA F1-Reglements aufgeführt ist und von Zeit zu Zeit geändert wird.

Unter „Testen“ versteht man alle Tests abseits der Rennstrecke, mit Ausnahme der Tests auf einem kompletten Fahrzeugprüfstand, bei denen es sich um eine Antriebseinheit oder Antriebseinheitssysteme, Komponenten, Baugruppen, Unterbaugruppen oder Prototypen handelt.

ABSCHNITT E: FINANZVORSCHRIFTEN (HERSTELLER VON ENERGIEEINHEITEN)



Der Begriff „Test von aktuellen Fahrzeugen“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen festgelegt ist.

Der Begriff „Prüfung historischer Fahrzeuge“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen festgelegt ist.

Der Begriff „Test von Vorgängerfahrzeugen“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen festgelegt ist.

„**Gesamtkosten**“ bezeichnet alle Kosten und Verluste, die in der Gewinn- und Verlustrechnung der zugrunde liegenden Bücher und Aufzeichnungen erfasst werden.

„**Gesamtkosten der Berichtsgruppe**“ bezeichnet die Summe der Gesamtkosten aller Einheiten der Berichtsgruppe, gegebenenfalls bereinigt um Beträge, die von einer Einheit der Berichtsgruppe an eine andere Einheit der Berichtsgruppe weiterberechnet wurden.

„**Gesamte fixe Mitarbeitervergütung**“ bezeichnet die Summe der jährlichen Grundgehälter aller Mitarbeiter innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe, mit Ausnahme derjenigen Beträge, die unter die Artikel E3.1.1.a., E3.1.1.b., E3.1.1.e., E3.1.1.f., E3.1.1.g., E3.1.1.n., E3.1.1.o., E3.1.1.s., E3.1.1.u., E3.1.1.v., E3.1.1.w., E3.1.1.x. und E3.1.2 fallen.

„**UIP**“ hat die in der technischen FIA-Richtlinie FIA-F1-DOC-089, in ihrer jeweils gültigen Fassung, festgelegte Bedeutung.

„**Letztendlich kontrollierende Partei**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Hersteller von Antriebseinheiten diejenige juristische oder natürliche Person, die direkt oder indirekt die letztendliche Kontrolle über diesen Hersteller von Antriebseinheiten ausübt.

Der **Begriff „nicht genutzter Kostenobergrenzenbetrag“** bezeichnet den Betrag, der von der Kostenobergrenzenverwaltung nach Abschluss ihrer Prüfung der Berichtsunterlagen eines Antriebsgeräteherstellers für den vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften ermittelt und diesem Antriebsgerätehersteller bis spätestens 30. November des jeweiligen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften mitgeteilt wird. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen der Kostenobergrenze des vorangegangenen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften und den neu bewerteten relevanten Kosten des Antriebsgeräteherstellers für denselben Zeitraum. Der nicht genutzte Kostenobergrenzenbetrag beträgt null, wenn die Prüfung des vorangegangenen Berichtszeitraums durch die Kostenobergrenzenverwaltung nicht bis zum 30. November des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften abgeschlossen ist oder wenn eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften nicht bis zum 30. November des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften abgeschlossen ist.

„**Nicht verwendete Bestände**“ sind Bestände, die für die zukünftige Verwendung in Bezug auf die vom Motorenhersteller homologierten Motoren für die Verwendung in aktuellen Fahrzeugen oder in Fahrzeugen, die für die zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, gehalten werden; ausgenommen sind gebrauchte Bestände.

„**UoCT**“ hat die in der technischen FIA-Richtlinie FIA-F1-DOC-089, in ihrer jeweils gültigen Fassung, festgelegte Bedeutung.

„**Gebrauchte Bestände**“ bezeichnet Bestände, die für die künftige Verwendung in Bezug auf die vom Motorenhersteller homologierten Motoren für die Verwendung in aktuellen Fahrzeugen oder in Fahrzeugen, die für die künftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, gehalten werden und die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften in Bezug auf die vom Motorenhersteller homologierten Motoren für die Verwendung in aktuellen Fahrzeugen oder in Fahrzeugen, die für die künftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, verwendet wurden.

Der Begriff „Zeuge“ bezeichnet einen Tatsachenzugehen und/oder einen Sachverständigen; der Begriff **„Zeugen“** ist entsprechend auszulegen.



ANHANG E2: ZUVERLÄSSIGKEITZUSCHLAG

Tabelle 1:

Leistungseinheitselement	'Forfait'-Wert (US-Dollar)
EIS	1.000.000
TC	150.000
MGU-K	175.000
ES	215.000
CE	215.000

Tabelle 2:

					Spalte A	Spalte B	
Mengen der Leistungskomponenten für die Berichterstattung gemäß den geltenden Finanzvorschriften Zeitraum					Abwärtskorrektur pro jeweils anwendbarer Menge an Leistungseinheitenelement (US-Dollar)		
Netzteil Element (5)	Eröffnung Jahreszeit 'N' (6)	'N+1'	'N+2'	'N+3' weiter	Eröffnungssaison 'N'	'N+1', 'N+2' und 'N+3' und später	
EIS	ÿ 10. 11.	ÿ 9.	ÿ 10.	ÿ 11.	-	-	(1)
	- 13. 14. - 16.	10. -13. 14.	11. -13. 14.	12. -14. 15.	500.000	300.000	(2)
		-16.	-16.	-17.	900.000	600.000	(3)
	ÿ 17.	ÿ 17.	ÿ 17.	ÿ 18.	1.000.000	900.000	(4)
TC	ÿ 10.	ÿ 9.	ÿ 10.	ÿ 11.	-	-	(1)
	11. -13. 14.	10. -13. 14.	11. -13. 14.	12. - 14.	75.000	45.000	(2)
	-16. ÿ 17.	-16. ÿ 17.	-16. ÿ 17.	15. - 17. ÿ	135.000	90.000	(3)
				18.	150.000	135.000	(4)
MGU-K	ÿ 8.	ÿ 7.	ÿ 8.	ÿ 9.	-	-	(1)
	9. -11.	8. -11.	9. -11.	10. -12. 13.	87.500	52.500	(2)
	12. -14.	12. -14.	12. -14.	-15. ÿ 16.	157.500	105.000	(3)
	ÿ 15.	ÿ 15.	ÿ 15.		175.000	157.500	(4)
ES	ÿ 8.	ÿ 7.	ÿ 8.	ÿ 9.	-	-	(1)
	9. -11.	8. -11.	9. -11.	10. -12.	107.500	64.500	(2)
	12. - 14. ÿ	12. - 14. ÿ	12. - 14. ÿ	13. - 15. ÿ	193.500	129.000	(3)
	15.	15.	15.	16.	215.000	193.500	(4)
CE	ÿ 8.	ÿ 7.	ÿ 8.	ÿ 9.	-	-	(1)
	9. -11.	8. -11.	9. -11.	10. -12. 13.	107.500	64.500	(2)
	12. -14. ÿ	12. -14. ÿ	12. -14. ÿ	-15. ÿ 16.	193.500	129.000	(3)
	15.	15.	15.		215.000	193.500	(4)

(1) Keine Abwärtsverstellung.

(2) Die Abwärtskorrektur entspricht 50 % des Forfaitwerts für die Eröffnungssaison und 30 % des Forfaitwerts für jede nachfolgende Finanzsaison.

Meldefristen für Vorschriften.

(3) Die Abwärtskorrektur entspricht 90 % des „Forfait“-Wertes für die Eröffnungssaison und 60 % des „Forfait“-Wertes für jede nachfolgende Finanzsaison.

Meldefristen für Vorschriften.

(4) Die Abwärtskorrektur entspricht 100 % des Forfaitwerts für die Eröffnungssaison und 90 % des Forfaitwerts für jede nachfolgende Finanzsaison.

Meldefristen für Vorschriften.

(5) Die in dieser Spalte aufgeführten Abkürzungen für Leistungselemente haben die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegt ist.

(6) d. h. der Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der mit der ersten Saison des Motorenherstellers zusammenfällt.